

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/4050, 18/4351 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG)

A. Problem

Der Gesetzentwurf zielt auf die Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19) ab. Die Richtlinie ist bis zum 20. Juli 2015 in deutsches Recht umzusetzen.

Hintergrund der Überarbeitung der Bilanzrichtlinie ist, dass sich der grenzüberschreitende Handel im Binnenmarkt in den letzten 30 Jahren erheblich intensiviert hat. Nunmehr wurden die bisher separaten Regelungsrahmen für die Rechnungslegung einzelner Unternehmen einerseits und im Konzern andererseits harmonisiert. Ein Ziel der überarbeiteten Bilanzrichtlinie ist, die bürokratische Belastung kleiner und mittlerer Unternehmen zu verringern. Gleichzeitig strebt die Europäische Union eine Stärkung des verantwortungsvollen Unternehmertums an und hat hierzu neue Regelungen in den Rechtsrahmen aufgenommen, die Unternehmen der Rohstoffindustrie und der Primärwaldforstwirtschaft stärkeren Transparenzanforderungen hinsichtlich ihrer Zahlungen an staatliche Stellen unterwerfen, um so Korruption einzudämmen.

Gleichzeitig sollen mit dem Gesetzentwurf die bereits für sehr kleine Kapitalgesellschaften mit dem Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsge-

setz (MicroBilG) vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) eingeführten Erleichterungen der Rechnungslegungsvorgaben auch auf sehr kleine Genossenschaften erstreckt werden.

B. Lösung

Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Vorschriften zur Befreiung von Tochterunternehmen, Personenhandelsgesellschaften und Mutterunternehmen von Rechnungslegungsvorgaben. Zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausschüttungssperre für noch nicht vereinnahmte Beteiligungserträge werden mit Blick auf die phasengleiche Gewinnvereinnahmung Erläuterungen angefügt. Zudem ist die Streichung des Unternehmenswahlrechts zur vorgezogenen Anwendung aller neuen Vorschriften in der Übergangsvorschrift im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, im Publizitätsgesetz sowie in den Einführungsgesetzen zum Aktiengesetz und zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgesehen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Buchstabe b

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/4050, 18/4351 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für langfristig fällige Rückstellungen, insbesondere für Altersversorgungsverpflichtungen, müssen Unternehmen im Jahresabschluss Rückstellungen bilden. Diese Rückstellungen sind nach § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Die über Jahre andauernde Niedrigzinsphase führt bei den betroffenen Unternehmen zu hohen Rückstellungen. Je niedriger der Abzinsungszinssatz ist, desto höher sind die erforderlichen Rückstellungen. Das ist für die Unternehmen gewinnschmälernd und belastet das bilanzielle Eigenkapital.

Der Effekt wird in der handelsrechtlichen Rechnungslegung gemäß § 253 Absatz 2 HGB schon heute durch Abzinsung mit einem durchschnittlichen Zinssatz statt mit einem Marktzins zum Stichtag gegenüber der Rechnungslegung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) zeitverzögert und gedämpft gezeigt. Der deutsche Gesetzgeber wollte so bewusst die mit einer reinen Stichtagsbewertung verbundene Bewertungsvolatilität vermeiden.

Der Gesetzgeber hatte im Jahr 2009 bei Verabschiedung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) die Erwartung geäußert, dass sich ein hinreichender Glättungseffekt bei einem Bezugszeitraum von sieben Jahren einstellt (vgl. Drs. 16/10067, S. 54). Aufgrund der außergewöhnlichen aktuellen Marktverhältnisse und vor allem der nicht vorhersehbaren seit vielen Jahren andauernden Phase niedriger Marktzinsen sind heute allerdings Zweifel an dieser Annahme entstanden. Denn die Betrachtung über den 7-Jahres-Zeitraum wird bei dem derzeitigen niedrigen Zinsniveau den Abzinsungszinssatz weiter sinken lassen und dadurch den Umfang der Rückstellungen weiter erhöhen.

Der Gesetzgeber ist daher gefordert, seine damaligen Annahmen zu überprüfen und gegebenenfalls für Altersversorgungsverpflichtungen eine angemessene Verlängerung des Bezugszeitraumes für die Ermittlung des Durchschnittszinssatzes vorzusehen, wobei diese erforderlichenfalls mit einer Gewinnausschüttungssperre zu verbinden sind. Hierdurch könnten die mit dem weiteren Absinken des Durchschnittszinssatzes verbundenen bilanziellen Belastungen von Unternehmen abgemildert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung vor diesem Hintergrund auf,

1. kurzfristig zu prüfen, ob die bei der Verabschiedung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes zugrunde gelegten Annahmen im Hinblick auf die Dauer des Bezugszeitraumes für den Diskontierungszinssatz gemäß § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB angepasst werden müssen und
2. dem Bundestag gegebenenfalls eine angemessene Neuregelung des § 253 Absatz 2 HGB vorzuschlagen.“

Berlin, den 17. Juni 2015

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Heribert Hirte
Berichterstatter

Metin Hakverdi
Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG)
 – Drucksachen 18/4050, 18/4351 –
 mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates</p>	<p>Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates</p>
<p>(Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG)</p>	<p>(Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG)</p>
<p>Vom ...</p>	<p>Vom ...</p>
<p>Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>	<p>Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>
<p>Artikel 1</p>	<p>Artikel 1</p>
<p>Änderung des Handelsgesetzbuchs</p>	<p>Änderung des Handelsgesetzbuchs</p>
<p>Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In § 8b Absatz 2 Nummer 4 werden nach der Angabe „§§ 325 und 339“ die Wörter „sowie Unterlagen nach § 341w“ eingefügt.</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In § 241a Satz 1 wird vor der Angabe „500 000 Euro“ und vor der Angabe „50 000 Euro“ jeweils das Wort „jeweils“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 253 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „In diesem Fall“ durch die Wörter „Macht eine Kleinstkapitalgesellschaft von mindestens einer der in Satz 5 genannten Erleichterungen Gebrauch,“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 3 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
„Kann in Ausnahmefällen die voraussichtliche Nutzungsdauer eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens nicht verlässlich geschätzt werden, sind planmäßige Abschreibungen auf die Herstellungskosten über einen Zeitraum von zehn Jahren vorzunehmen. Satz 3 findet auf einen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert entsprechende Anwendung.“	
c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 3 oder 4“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 5 oder 6“ ersetzt.	
4. § 255 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	4. u n v e r ä n d e r t
„Anschaffungspreisminderungen, die dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können, sind abzusetzen.“	
5. § 264 wird wie folgt geändert:	5. § 264 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 264	
Pflicht zur Aufstellung; Befreiung“.	
b) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „den §§ 251 und 268 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 268 Absatz 7“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 werden die Wörter „oder Kommanditgesellschaft auf Aktien die in § 160 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „die in § 160 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„(1a) In dem Jahresabschluss sind die Firma, der Sitz, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, anzugeben. Befindet sich die Gesellschaft in Liquidation oder Abwicklung, ist auch diese Tatsache anzugeben.“	
d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:	d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„(3) Eine Kapitalgesellschaft, die als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen ist, braucht die Vorschriften dieses Unterabschnitts und des Dritten und Vierten Unterabschnitts dieses Abschnitts nicht anzuwenden, wenn <i>die</i> folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	„(3) Eine Kapitalgesellschaft, die als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen ist, braucht die Vorschriften dieses Unterabschnitts und des Dritten und Vierten Unterabschnitts dieses Abschnitts nicht anzuwenden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. alle Gesellschafter des Tochterunternehmens haben der Befreiung für das jeweilige Geschäftsjahr zugestimmt;	1. u n v e r ä n d e r t
2. das Mutterunternehmen hat sich bereit erklärt, für die von dem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen <i>aus dem jeweiligen</i> Geschäftsjahr einzustehen;	2. das Mutterunternehmen hat sich bereit erklärt, für die von dem Tochterunternehmen bis zum Abschlussstichtag eingegangenen Verpflichtungen im folgenden Geschäftsjahr einzustehen;
3. der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht des Mutterunternehmens sind nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, und im Einklang mit folgenden Richtlinien aufgestellt und geprüft worden:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19),	
b) Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 19.6.2006, S. 87), die durch die Richtlinie 2013/34/EU (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19) geändert worden ist;	
4. die Befreiung des Tochterunternehmens ist im Anhang des Konzernabschlusses des Mutterunternehmens angegeben und	4. u n v e r ä n d e r t
5. für das Tochterunternehmen sind nach § 325 Absatz 1 bis 1b offengelegt worden:	5. für das Tochterunternehmen sind nach § 325 Absatz 1 bis 1b offengelegt worden:
a) der Beschluss nach Nummer 1,	a) u n v e r ä n d e r t
b) die Erklärung nach Nummer 2,	b) u n v e r ä n d e r t
c) der Konzernabschluss,	c) u n v e r ä n d e r t
d) der Konzernlagebericht und	d) u n v e r ä n d e r t
e) der Bestätigungsvermerk des Mutterunternehmens nach Nummer 3.	e) der Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht des Mutterunternehmens nach Nummer 3.
Hat bereits das Mutterunternehmen einzelne oder alle der in Satz 1 Nummer 5 bezeichneten Unterlagen offengelegt, braucht das Tochterunternehmen die betreffenden Unterlagen nicht erneut offenzulegen, wenn sie im Bundesanzeiger unter dem Tochterunternehmen auffindbar sind; § 326 Absatz 2 ist auf diese Offenlegung nicht anzuwenden. <i>Dies</i> gilt nur dann, wenn das Mutterunternehmen die betreffende Unterlage in deutscher oder in englischer Sprache offengelegt hat oder das Tochterunternehmen zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung dieser Unterlage in deutscher Sprache nach § 325 Absatz 1 bis 1b offenlegt.	Hat bereits das Mutterunternehmen einzelne oder alle der in Satz 1 Nummer 5 bezeichneten Unterlagen offengelegt, braucht das Tochterunternehmen die betreffenden Unterlagen nicht erneut offenzulegen, wenn sie im Bundesanzeiger unter dem Tochterunternehmen auffindbar sind; § 326 Absatz 2 ist auf diese Offenlegung nicht anzuwenden. Satz 2 gilt nur dann, wenn das Mutterunternehmen die betreffende Unterlage in deutscher oder in englischer Sprache offengelegt hat oder das Tochterunternehmen zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung dieser Unterlage in deutscher Sprache nach § 325 Absatz 1 bis 1b offenlegt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Absatz 3 ist nicht anzuwenden, wenn eine Kapitalgesellschaft das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens ist, das einen Konzernabschluss nach den Vorschriften des Publizitätsgesetzes aufgestellt hat und wenn in diesem Konzernabschluss von dem Wahlrecht des § 13 Absatz 3 Satz 1 des Publizitätsgesetzes Gebrauch gemacht worden ist; § 314 Absatz 3 bleibt unberührt.“	(4) u n v e r ä n d e r t
6. § 264b wird wie folgt gefasst:	6. § 264b wird wie folgt gefasst:
„§ 264b	„§ 264b
Befreiung der offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a von der Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts	Befreiung der offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a von der Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts
Eine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Absatz 1 ist von der Verpflichtung befreit, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den Vorschriften dieses Abschnitts aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	Eine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Absatz 1 ist von der Verpflichtung befreit, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den Vorschriften dieses Abschnitts aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. die betreffende Gesellschaft ist einbezogen in den Konzernabschluss und in den Konzernlagebericht	1. u n v e r ä n d e r t
a) eines persönlich haftenden Gesellschafters der betreffenden Gesellschaft oder	
b) eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn in diesen Konzernabschluss eine größere Gesamtheit von Unternehmen einbezogen ist;	
2. die in § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 5 genannten Voraussetzungen sind erfüllt; § 264 Absatz 3 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“	2. die in § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 genannte Voraussetzung ist erfüllt;
	3. die Befreiung der Personenhandelsgesellschaft ist im Anhang des Konzernabschlusses angegeben und

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	4. für die Personenhandelsgesellschaft sind der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht und der Bestätigungsvermerk nach § 325 Absatz 1 bis 1b offengelegt worden; § 264 Absatz 3 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“
7. In § 264d wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.	7. un verändert
8. In § 265 Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „Neue Posten“ die Wörter „und Zwischensummen“ eingefügt.	8. un verändert
9. In § 266 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „große und mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3, 2)“ durch die Wörter „mittelgroße und große Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 2 und 3)“ ersetzt.	9. un verändert
10. § 267 wird wie folgt geändert:	10. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. 6 000 000 Euro Bilanzsumme.“	
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „9 680 000 Euro“ durch die Angabe „12 000 000 Euro“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. 20 000 000 Euro Bilanzsumme.“	
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „38 500 000 Euro“ durch die Angabe „40 000 000 Euro“ ersetzt.	
c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	
„Satz 2 findet im Falle des Formwechsels keine Anwendung, sofern der formwechselnde Rechtsträger eine Kapitalgesellschaft oder eine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Absatz 1 ist.“	
d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:	
„(4a) Die Bilanzsumme setzt sich aus den Posten zusammen, die in den Buchstaben A bis E des § 266 Absatz 2 aufgeführt sind. Ein auf der Aktivseite ausgewiesener Fehlbetrag (§ 268 Absatz 3) wird nicht in die Bilanzsumme einbezogen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
11. § 267a wird wie folgt geändert:	11. § 267a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird <i>aufgehoben</i> .	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert :
	aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Absatz 3)“ gestrichen.
	bb) Satz 2 wird aufgehoben.
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„(3) Keine Kleinstkapitalgesellschaften sind:	
1. Investmentgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kapitalanlagegesetzbuchs,	
2. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des § 1a Absatz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften oder	
3. Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen, wobei die Ausübung der ihnen als Aktionär oder Gesellschafter zustehenden Rechte außer Betracht bleibt.“	
12. § 268 wird wie folgt geändert:	12. § 268 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder im Anhang“ gestrichen.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Angabe kann auch im Anhang gemacht werden.“	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	b) u n v e r ä n d e r t
c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „bis zu einem Jahr ist“ durch die Wörter „bis zu einem Jahr und der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:	d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Für die in § 251 bezeichneten Haftungsverhältnisse sind	„(7) Für die in § 251 bezeichneten Haftungsverhältnisse sind
1. die Angaben zu nicht auf der Passivseite auszuweisenden Verbindlichkeiten <i>oder</i> Haftungsverhältnissen im Anhang zu machen,	1. die Angaben zu nicht auf der Passivseite auszuweisenden Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnissen im Anhang zu machen,
2. dabei die Haftungsverhältnisse jeweils gesondert unter Angabe der gewährten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten anzugeben und	2. u n v e r ä n d e r t
3. dabei Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen jeweils gesondert zu vermerken.“	3. u n v e r ä n d e r t
13. § 271 wird wie folgt geändert:	13. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Eine Beteiligung wird vermutet, wenn die Anteile an einem Unternehmen insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieses Unternehmens oder, falls ein Nennkapital nicht vorhanden ist, den fünften Teil der Summe aller Kapitalanteile an diesem Unternehmen überschreiten.“	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 291 oder nach einer nach § 292 erlassenen Rechtsverordnung“ durch die Wörter „den §§ 291 oder 292“ ersetzt.	
14. Dem § 272 wird folgender Absatz 5 angefügt:	14. Dem § 272 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Übersteigt der auf eine Beteiligung entfallende Teil des Jahresüberschusses in der Gewinn- und Verlustrechnung die Beträge, die als Dividende oder Gewinnanteil eingegangen sind oder auf deren Zahlung die Kapitalgesellschaft einen Anspruch hat, ist der Unterschiedsbetrag in eine Rücklage einzustellen, die nicht ausgeschüttet werden darf.“	„(5) Übersteigt der auf eine Beteiligung entfallende Teil des Jahresüberschusses in der Gewinn- und Verlustrechnung die Beträge, die als Dividende oder Gewinnanteil eingegangen sind oder auf deren Zahlung die Kapitalgesellschaft einen Anspruch hat, ist der Unterschiedsbetrag in eine Rücklage einzustellen, die nicht ausgeschüttet werden darf. Die Rücklage ist aufzulösen, soweit die Kapitalgesellschaft die Beträge vereinnahmt oder einen Anspruch auf ihre Zahlung erwirbt. “
15. § 274a wird wie folgt geändert:	15. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 1 wird aufgehoben.	
b) Die Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
16. § 275 wird wie folgt geändert:	16. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 werden die Nummern 14 bis 20 durch die folgenden Nummern 14 bis 17 ersetzt:	
„14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	
15. Ergebnis nach Steuern	
16. sonstige Steuern	
17. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.“	
b) In Absatz 3 werden die Nummern 13 bis 19 durch die folgenden Nummern 13 bis 16 ersetzt:	
„13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	
14. Ergebnis nach Steuern	
15. sonstige Steuern	
16. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.“	
17. § 276 wird wie folgt geändert:	17. un v e r ä n d e r t
a) Satz 2 wird aufgehoben.	
b) In dem bisherigen Satz 3 wird die Angabe „oder 2“ gestrichen.	
18. § 277 wird wie folgt geändert:	18. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern auszuweisen.“	
b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 253 Abs. 3 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 253 Absatz 3 Satz 5 und 6“ ersetzt.	
c) Absatz 4 wird aufgehoben.	
19. § 278 wird aufgehoben.	19. un v e r ä n d e r t
20. § 284 wird wie folgt geändert:	20. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben sind; sie sind in der Reihenfolge der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Im Anhang sind auch die Angaben zu machen, die in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz oder in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen wurden.“</p>	
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) Nummer 2 wird aufgehoben.</p>	
<p>bb) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.</p>	
<p>c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:</p>	
<p>„(3) Im Anhang ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung darzustellen. Dabei sind, ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahrs sowie die Abschreibungen gesondert aufzuführen. Zu den Abschreibungen sind gesondert folgende Angaben zu machen:</p>	
<p>1. die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe zu Beginn und Ende des Geschäftsjahrs,</p>	
<p>2. die im Laufe des Geschäftsjahrs vorgenommenen Abschreibungen und</p>	
<p>3. Änderungen in den Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe im Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs.</p>	
<p>Sind in die Herstellungskosten Zinsen für Fremdkapital einbezogen worden, ist für jeden Posten des Anlagevermögens anzugeben, welcher Betrag an Zinsen im Geschäftsjahr aktiviert worden ist.“</p>	
<p>21. § 285 wird wie folgt geändert:</p>	<p>21. § 285 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Die Nummern 3 bis 4 werden durch die folgenden Nummern 3 bis 4 ersetzt:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„3. Art und Zweck sowie Risiken, Vorteile und finanzielle Auswirkungen von nicht in der Bilanz enthaltenen Ge-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
schäften, soweit die Risiken und Vorteile wesentlich sind und die Offenlegung für die Beurteilung der Finanzlage des Unternehmens erforderlich ist;	
3a. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind und die nicht nach § 268 Absatz 7 oder Nummer 3 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist; davon sind Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen jeweils gesondert anzugeben;	
4. die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geografisch bestimmten Märkten, soweit sich unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs, der Vermietung oder Verpachtung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft die Tätigkeitsbereiche und geografisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden;“.	
b) Nummer 6 wird aufgehoben.	b) u n v e r ä n d e r t
c) In Nummer 9 Buchstabe c werden nach dem Wort „zurückgezahlt“ die Wörter „oder erlassenen“ eingefügt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:	d) u n v e r ä n d e r t
„11. Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Absatz 1 handelt oder ein solcher Anteil von einer Person für Rechnung der Kapitalgesellschaft gehalten wird;“.	
e) Nach Nummer 11a wird folgende Nummer 11b eingefügt:	e) u n v e r ä n d e r t
„11b.von börsennotierten Kapitalgesellschaften sind alle Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften anzugeben, die 5 Prozent der Stimmrechte überschreiten;“.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
f) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:	f) u n v e r ä n d e r t
„13. jeweils eine Erläuterung des Zeitraums, über den ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert abgeschrieben wird;“.	
g) Nummer 14 wird durch die folgenden Nummern 14 und 14a ersetzt:	g) u n v e r ä n d e r t
„14 Name und Sitz des Mutterunternehmens der Kapitalgesellschaft, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt sowie der Ort, wo der von diesem Mutterunternehmen aufgestellte Konzernabschluss erhältlich ist;	
14a. Name und Sitz des Mutterunternehmens der Kapitalgesellschaft, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt sowie der Ort, wo der von diesem Mutterunternehmen aufgestellte Konzernabschluss erhältlich ist;“.	
h) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:	h) u n v e r ä n d e r t
„15a. das Bestehen von Genussscheinen, Genussrechten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen, Besserungsscheinen oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten, unter Angabe der Anzahl und der Rechte, die sie verbiefen;“.	
i) In Nummer 18 wird die Angabe „§ 253 Abs. 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 253 Absatz 3 Satz 6“ ersetzt.	i) u n v e r ä n d e r t
j) In Nummer 26 wird die Angabe „§ 253 Abs. 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 253 Absatz 3 Satz 6“ ersetzt.	j) u n v e r ä n d e r t
k) In Nummer 27 werden die Wörter „nach § 251 unter der Bilanz oder“ gestrichen.	k) u n v e r ä n d e r t
l) In Nummer 29 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	l) u n v e r ä n d e r t
m) Die folgenden Nummern 30 bis 34 werden angefügt:	m) Die folgenden Nummern 30 bis 34 werden angefügt:
„30. wenn latente Steuerschulden in der Bilanz angesetzt werden, die latenten	„30. wenn latente Steuerschulden in der Bilanz angesetzt werden, die latenten

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Steuersalden am Ende des Geschäftsjahrs und die <i>in den Bilanzen</i> im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Änderungen dieser Salden;	Steuersalden am Ende des Geschäftsjahrs und die im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Änderungen dieser Salden;
31. jeweils der Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung <i>so wie eine Erläuterung</i> , soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind;	31. jeweils der Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind;
32. eine Erläuterung der einzelnen Erträge und Aufwendungen hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind;	32. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
33. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, unter Angabe ihrer Art und ihrer finanziellen Auswirkungen;	33. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
34. der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses oder der Beschluss über seine Verwendung.“	34. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
22. § 286 wird wie folgt geändert:	22. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
a) In Absatz 2 werden die Wörter „oder einem Unternehmen, von dem die Kapitalgesellschaft mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt,“ gestrichen und werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „die Anwendung der Ausnahmeregelung ist im Anhang anzugeben“ eingefügt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „11a“ durch die Angabe „11b“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „weniger als die Hälfte der Anteile besitzt“ durch die Wörter „keinen beherrschenden Einfluss auf das betreffende Unternehmen ausüben kann“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
23. § 288 wird wie folgt gefasst:	23. § 288 wird wie folgt gefasst:
„§ 288	„§ 288
Größenabhängige Erleichterungen	Größenabhängige Erleichterungen
(1) Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 1) brauchen nicht:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Angaben nach § 264c Absatz 2 Satz 9, § 265 Absatz 4 Satz 2, § 284 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3, § 285 Nummer 2, 3, 4, 8, 9 Buchstabe a und b, Nummer 10 bis 12, 14, 15, 15a, 17 bis 19, 21, 22, 24, 26 bis 30, 32 bis 34 zu machen;	
2. eine Trennung nach Gruppen bei der Angabe nach § 285 Nummer 7 vorzunehmen;	
3. bei der Angabe nach § 285 Nummer 14a den Ort anzugeben, wo der vom Mutterunternehmen aufgestellte Konzernabschluss erhältlich ist.	
(2) Mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 2) brauchen die Angabe nach § 285 Nummer 4 und 29 nicht zu machen. Wenn sie die Angabe nach § 285 Nummer 17 nicht machen, sind sie verpflichtet, diese der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Anforderung zu übermitteln. Sie brauchen die Angaben nach § 285 Nummer 21 nur zu machen, sofern die Geschäfte direkt oder indirekt mit einem Gesellschafter, Unternehmen, an denen die Gesellschaft selbst eine Beteiligung hält, oder Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen wurden.“	(2) Mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 2) brauchen die Angabe nach § 285 Nummer 4, 29 und 32 nicht zu machen. Wenn sie die Angabe nach § 285 Nummer 17 nicht machen, sind sie verpflichtet, diese der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Anforderung zu übermitteln. Sie brauchen die Angaben nach § 285 Nummer 21 nur zu machen, sofern die Geschäfte direkt oder indirekt mit einem Gesellschafter, Unternehmen, an denen die Gesellschaft selbst eine Beteiligung hält, oder Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen wurden.“
24. § 289 wird wie folgt geändert:	24. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 289	
Inhalt des Lageberichts“.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Wörter „Der Lagebericht soll auch eingehen auf:“ werden ersetzt durch die Wörter „Im Lagebericht ist auch einzu- gehen auf:“.	
bb) Nummer 1 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
cc) Die Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.	
dd) Folgender Satz wird angefügt:	
„Sind im Anhang Angaben nach § 160 Absatz 1 Nummer 2 des Aktiengesetzes zu machen, ist im Lagebericht darauf zu verweisen.“	
25. § 290 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	25. un verändert
a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „auch die einem“ das Wort „anderen“ eingefügt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „es oder ein“ durch die Wörter „es selbst oder eines seiner“ ersetzt.	
c) In Satz 3 Nummer 1 wird nach den Wörtern „oder von“ das Wort „dessen“ eingefügt.	
26. § 291 wird wie folgt geändert:	26. un verändert
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:	
„2. der befreiende Konzernabschluss nach dem auf das Mutterunternehmen anwendbaren Recht im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU oder im Einklang mit den in § 315a Absatz 1 bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt und im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG geprüft worden ist,	
3. der befreiende Konzernlagebericht nach dem auf das Mutterunternehmen anwendbaren Recht im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU aufgestellt und im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG geprüft worden ist,“.	
bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.	
b) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
27. § 292 wird wie folgt geändert:	27. § 292 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 292	
Befreiende Wirkung von Konzernabschlüssen aus Drittstaaten“.	
b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:	b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:
<p>„(1) Ein Mutterunternehmen, das zugleich Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, braucht einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht nicht aufzustellen, wenn dieses andere Mutterunternehmen einen dem § 291 Absatz 2 Nummer 1 entsprechenden Konzernabschluss (befreiender Konzernabschluss) und Konzernlagebericht (befreiender Konzernlagebericht) aufstellt sowie außerdem alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p>	<p>„(1) Ein Mutterunternehmen, das zugleich Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, braucht einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht nicht aufzustellen, wenn dieses andere Mutterunternehmen einen dem § 291 Absatz 2 Nummer 1 entsprechenden Konzernabschluss (befreiender Konzernabschluss) und Konzernlagebericht (befreiender Konzernlagebericht) aufstellt sowie außerdem alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p>
1. der befreiende Konzernabschluss wird wie folgt aufgestellt:	1. u n v e r ä n d e r t
a) nach Maßgabe des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU,	
b) im Einklang mit den in § 315a Absatz 1 bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards,	
c) derart, dass er einem nach den in Buchstabe a bezeichneten Vorgaben erstellten Konzernabschluss gleichwertig ist, oder	
d) derart, dass er internationalen Rechnungslegungsstandards entspricht, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die Einrichtung eines Mechanis-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>mus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 340 vom 22.12.2007, S. 66), die durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 310/2012 (ABl. L 103 vom 13.4.2012, S. 11) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt wurden;</p>	
<p>2. der befreiende Konzernlagebericht wird nach Maßgabe der in Nummer 1 Buchstabe a genannten Vorgaben aufgestellt oder ist einem nach diesen Vorgaben aufgestellten Konzernlagebericht gleichwertig;</p>	<p>2. un v e r ä n d e r t</p>
<p>3. der befreiende Konzernabschluss <i>und der befreiende Konzernlagebericht sind</i> von einem oder mehreren Abschlussprüfern oder einer oder mehreren Prüfungsgesellschaften geprüft worden, die auf Grund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, denen das Unternehmen unterliegt, das diesen Abschluss aufgestellt hat, zur Prüfung von Jahresabschlüssen zugelassen sind;</p>	<p>3. der befreiende Konzernabschluss ist von einem oder mehreren Abschlussprüfern oder einer oder mehreren Prüfungsgesellschaften geprüft worden, die auf Grund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, denen das Unternehmen unterliegt, das diesen Abschluss aufgestellt hat, zur Prüfung von Jahresabschlüssen zugelassen sind;</p>
<p>4. der befreiende Konzernabschluss, der befreiende Konzernlagebericht und der Bestätigungsvermerk sind nach den für den entfallenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht maßgeblichen Vorschriften in deutscher Sprache offengelegt worden.</p>	<p>4. un v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Die befreiende Wirkung tritt nur ein, wenn im Anhang des Jahresabschlusses des zu befreienden Unternehmens die in § 291 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Angaben gemacht werden und zusätzlich angegeben wird, nach welchen der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Vorgaben sowie gegebenenfalls nach dem Recht welchen Staates der befreiende Konzernabschluss und der befreiende Konzernlagebericht aufgestellt worden sind. Im Übrigen ist § 291 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 entsprechend anzuwenden.“</p>	<p>(2) un v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.	
cc) Folgender Satz wird angefügt:	
„Im Falle des Satzes 2 ist mit dem Bestätigungsvermerk nach Absatz 1 Nummer 4 auch eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Absatz 2a der Wirtschaftsprüferordnung über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Absatz 4 Satz 8 der Wirtschaftsprüferordnung über die Befreiung von der Eintragungsverpflichtung offenzulegen.“	
d) Die bisherigen Absätze 3 und Absatz 4 werden aufgehoben.	d) u n v e r ä n d e r t
28. § 293 wird wie folgt geändert:	28. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „nach Abzug von in den Bilanzen auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbeträgen“ gestrichen und wird die Angabe „23 100 000 Euro“ durch die Angabe „24 000 000 Euro“ ersetzt.	
bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „46 200 000 Euro“ durch die Angabe „48 000 000 Euro“ ersetzt.	
bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	
„a) Die Bilanzsumme übersteigt nicht 20 000 000 Euro.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „38 500 000 Euro“ durch die Angabe „40 000 000 Euro“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Auf die Ermittlung der Bilanzsumme ist § 267 Absatz 4a entsprechend anzuwenden.“	
c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 267 Abs. 4 Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.	
d) In Absatz 5 werden nach der Angabe „§ 264d ist“ die Wörter „oder es den Vorschriften des Ersten oder Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts unterworfen ist“ eingefügt.	
29. In § 294 Absatz 1 werden nach dem Wort „Sitz“ die Wörter „und die Rechtsform“ eingefügt.	29. u n v e r ä n d e r t
30. In § 296 Absatz 1 Nummer 2 wird nach den Wörtern „hohe Kosten oder“ das Wort „unangemessene“ eingefügt.	30. u n v e r ä n d e r t
31. Nach § 297 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	31. u n v e r ä n d e r t
„(1a) Im Konzernabschluss sind die Firma, der Sitz, das Registergericht und die Nummer, unter der das Mutterunternehmen in das Handelsregister eingetragen ist, anzugeben. Befindet sich das Mutterunternehmen in Liquidation oder Abwicklung, ist auch diese Tatsache anzugeben.“	
32. § 298 wird wie folgt geändert:	32. § 298 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Wörter „265, 266, 268 bis 275, 277 und 278“ durch die Wörter „264c, 265, 266, 268 Absatz 1 bis 7, die §§ 270 bis 275 und 277“ ersetzt.	a) In Absatz 1 werden die Wörter „265, 266, 268 bis 275, 277 und 278“ durch die Wörter „264c, 265, 266, 268 Absatz 1 bis 7, die §§ 270, 271, 272 Absatz 1 bis 4, die §§ 274, 275 und 277 “ ersetzt.
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 3 wird Absatz 2.	c) u n v e r ä n d e r t
33. § 301 wird wie folgt geändert:	33. § 301 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 3 wird <i>wie folgt gefasst</i> :	a) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt :
„Stellt ein Mutterunternehmen erstmalig einen Konzernabschluss auf, sind die Wertansätze zum Zeitpunkt der Einbeziehung des	„Stellt ein Mutterunternehmen erstmalig einen Konzernabschluss auf, sind die Wertansätze zum Zeitpunkt der Einbeziehung des

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Tochterunternehmens in den Konzernabschluss zugrunde zu legen.“	Tochterunternehmens in den Konzernabschluss zugrunde zu legen, soweit das Tochterunternehmen nicht in dem Jahr Tochterunternehmen geworden ist, für das der Konzernabschluss aufgestellt wird. Das Gleiche gilt für die erstmalige Einbeziehung eines Tochterunternehmens, auf die bisher gemäß § 296 verzichtet wurde. In Ausnahmefällen dürfen die Wertansätze nach Satz 1 auch in den Fällen der Sätze 3 und 4 zugrunde gelegt werden; dies ist im Konzernanhang anzugeben und zu begründen. “
b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Anhang“ durch das Wort „Konzernanhang“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
34. In § 307 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „unter entsprechender Bezeichnung“ durch die Wörter „unter dem Posten „nicht beherrschende Anteile““ ersetzt.	34. u n v e r ä n d e r t
35. § 309 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	35. u n v e r ä n d e r t
„(2) Ein nach § 301 Absatz 3 auf der Passivseite auszuweisender Unterschiedsbetrag kann ergebniswirksam aufgelöst werden, soweit ein solches Vorgehen den Grundsätzen der §§ 297 und 298 in Verbindung mit den Vorschriften des Ersten Abschnitts entspricht.“	
36. Die Überschrift von § 310 wird wie folgt gefasst:	36. u n v e r ä n d e r t
„§ 310	
Anteilmäßige Konsolidierung“.	
37. § 312 wird wie folgt geändert:	37. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„§ 301 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“	
b) Absatz 5 Satz 3 und 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:	
„Die §§ 304 und 306 sind entsprechend anzuwenden, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind.“	
38. § 313 wird wie folgt geändert:	38. § 313 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„In den Konzernanhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu einzelnen Posten der Konzernbilanz oder der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben sind; diese Angaben sind in der Reihenfolge der einzelnen Posten der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Im Konzernanhang sind auch die Angaben zu machen, die in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Konzernbilanz oder in die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen wurden.“	
bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:	
aaa) Nummer 2 wird aufgehoben.	
bbb) Nummer 3 wird Nummer 2.	
b) Absatz 2 Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 8 ersetzt:	b) Absatz 2 Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 8 ersetzt:
„4. Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Absatz 1 handelt oder ein solcher Anteil von einer Person für Rechnung des Mutterunternehmens oder eines in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmens gehalten wird;	„4. Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Absatz 1 handelt oder ein solcher Anteil von einer Person für Rechnung des Mutterunternehmens oder eines anderen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmens gehalten wird;
5. alle nicht nach den Nummern 1 bis 4 aufzuführenden Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, die 5 Prozent der Stimmrechte überschreiten, wenn sie von einem börsennotierten Mutterunternehmen, börsennotierten Tochterunternehmen oder von einer für Rechnung eines dieser Unternehmen handelnden Person gehalten werden;	5. u n v e r ä n d e r t
6. Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter das Mutterunternehmen	6. Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter das Mutterunternehmen

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen ist;	oder ein anderes in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen ist;
7. Name und Sitz des Unternehmens, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, dem das Mutterunternehmen als Tochterunternehmen angehört, und im Falle der Offenlegung des von diesem anderen Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlusses der Ort, wo dieser erhältlich ist;	7. u n v e r ä n d e r t
8. Name und Sitz des Unternehmens, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, dem das Mutterunternehmen als Tochterunternehmen angehört, und im Falle der Offenlegung des von diesem anderen Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlusses der Ort, wo dieser erhältlich ist.“	8. u n v e r ä n d e r t
c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„Die Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 und 5 brauchen nicht gemacht zu werden, wenn sie für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind. Die Pflicht zur Angabe von Eigenkapital und Ergebnis nach Absatz 2 Nummer 4 braucht auch dann nicht erfüllt zu werden, wenn das in Anteilsbesitz stehende Unternehmen seinen Jahresabschluss nicht offenlegt.“	
d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„(4) § 284 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“	
39. § 314 wird wie folgt geändert:	39. § 314 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Die Nummern 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:	aa) u n v e r ä n d e r t
„2. Art und Zweck sowie Risiken, Vorteile und finanzielle Auswirkungen von nicht in der Konzernbilanz enthaltenen Geschäften des Mutterunternehmens und der in	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen, soweit die Risiken und Vorteile wesentlich sind und die Offenlegung für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns erforderlich ist;	
2a. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Konzernbilanz enthalten sind und die nicht nach § 298 Absatz 1 in Verbindung mit § 268 Absatz 7 oder nach Nummer 2 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns von Bedeutung ist; davon sind Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung sowie Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden, oder gegenüber assoziierten Unternehmen jeweils gesondert anzugeben;	
3. die Aufgliederung der Umsatzerlöse des Konzerns nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geografisch bestimmten Märkten, soweit sich unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs, der Vermietung oder Verpachtung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen des Konzerns die Tätigkeitsbereiche und geografisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden;	
4. die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen während des Geschäftsjahrs, getrennt nach Gruppen und gesondert für die nach § 310 nur anteilmäßig konsolidierten Unternehmen, sowie, falls er nicht gesondert in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen ist, der in dem Geschäftsjahr entstandene gesamte Personalaufwand, aufgeschlüsselt nach Löhnen und	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Gehältern, Kosten der sozialen Sicherheit und Kosten der Altersversorgung;“.	
bb) Nummer 6 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:	bb) u n v e r ä n d e r t
„c) die vom Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der gegebenenfalls im Geschäftsjahr zurückgezahlten oder erlassenen Beträge sowie die zugunsten dieser Personen eingegangenen Haftungsverhältnisse;“.	
cc) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a und 7b eingefügt:	cc) u n v e r ä n d e r t
„7a. die Zahl der Aktien jeder Gattung der während des Geschäftsjahrs im Rahmen des genehmigten Kapitals gezeichneten Aktien des Mutterunternehmens, wobei zu Nennbetragsaktien der Nennbetrag und zu Stückaktien der rechnerische Wert für jede von ihnen anzugeben ist;	
7b. das Bestehen von Genussscheinen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten, aus denen das Mutterunternehmen verpflichtet ist, unter Angabe der Anzahl und der Rechte, die sie verbriefen;“.	
dd) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 253 Abs. 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 253 Absatz 3 Satz 6“ ersetzt.	dd) u n v e r ä n d e r t
ee) In Nummer 13 werden die Wörter „mit und zwischen mittel- oder unmittelbar in 100-prozentigem Anteilsbesitz stehenden in einen Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen“ durch die Wörter „zwischen in einen Konzernabschluss einbezogenen nahestehenden Unternehmen, wenn diese Geschäfte bei der Konsolidierung weggelassen werden“ ersetzt.	ee) u n v e r ä n d e r t
ff) In Nummer 18 wird die Angabe „§ 253 Abs. 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 253 Absatz 3 Satz 6“ ersetzt.	ff) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
gg) In Nummer 19 werden die Wörter „nach § 251 unter der Bilanz oder“ gestrichen und wird das Wort „Anhang“ durch das Wort „Konzernanhang“ ersetzt.	gg) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
hh) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:	hh) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„20. jeweils eine Erläuterung des Zeitraums, über den ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert abgeschrieben wird;“.	
ii) In Nummer 21 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	ii) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
jj) Die folgenden Nummern 22 bis 26 werden angefügt:	jj) Die folgenden Nummern 22 bis 26 werden angefügt:
„22. wenn latente Steuerschulden in der Konzernbilanz angesetzt werden, die latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahrs und die <i>in der Konzernbilanz</i> im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Änderungen dieser Salden;	„22. wenn latente Steuerschulden in der Konzernbilanz angesetzt werden, die latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahrs und die im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Änderungen dieser Salden;
23. jeweils den Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung <i>sowie eine Erläuterung</i> , soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind;	23. jeweils den Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind;
24. eine Erläuterung der einzelnen Erträge und Aufwendungen hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art, die einem anderen Konzerngeschäftsjahr zuzurechnen sind, soweit die Beträge für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nicht von untergeordneter Bedeutung sind;	24. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
25. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Konzerngeschäftsjahrs eingetreten und weder in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Konzernbilanz berücksichtigt sind, unter Angabe ihrer Art	25. <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
und ihrer finanziellen Auswirkungen;	
26. der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses des Mutterunternehmens oder gegebenenfalls der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses des Mutterunternehmens.“	26. un v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 3 und folgender Satz wird angefügt:	b) un v e r ä n d e r t
„Für die Angabepflicht gemäß Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a und b gilt § 286 Absatz 4 entsprechend.“	
40. § 315 wird wie folgt geändert:	40. un v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 315	
Inhalt des Konzernlageberichts“.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Wörter „Der Konzernlagebericht soll auch eingehen auf:“ werden durch die Wörter „Im Konzernlagebericht ist auch einzugehen auf:“ ersetzt.	
bb) Nummer 1 wird aufgehoben.	
cc) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.	
dd) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:	
„3. für das Verständnis der Lage des Konzerns wesentliche Zweigniederlassungen der insgesamt in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen;“.	
c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 298 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 298 Absatz 2“ ersetzt.	
d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
„(5) Ein Mutterunternehmen im Sinne des § 289a Absatz 1 hat für den Konzern eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen und als gesonderten Abschnitt in den Konzernlagebericht aufzunehmen. § 289a ist entsprechend anzuwenden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
41. § 315a wird wie folgt geändert:	41. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 297 Abs. 2 Satz 4“ durch die Wörter „§ 297 Absatz 1a, 2 Satz 4“ und die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt und wird nach dem Wort „betreffen,“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.	
42. § 317 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	42. un v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „eine zutreffende Vorstellung“ durch die Wörter „ein zutreffendes Bild“ ersetzt.	
b) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Die Prüfung des Lageberichts und des Konzernlageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lage- oder Konzernlageberichts beachtet worden sind. Die Angaben nach § 289a Absatz 2 und § 315 Absatz 5 sind nicht in die Prüfung einzubeziehen; insoweit ist im Rahmen der Prüfung lediglich festzustellen, ob diese Angaben gemacht wurden.“	
43. § 322 wird wie folgt geändert:	43. un v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„In einem einleitenden Abschnitt haben zumindest die Beschreibung des Gegenstands der Prüfung und die Angabe zu den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen zu erfolgen.“	
b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „steht und“ durch die Wörter „steht, die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lage- oder Konzernlageberichts beachtet worden sind und der Lage- oder Konzernlagebericht“ ersetzt.	
c) Dem Absatz 7 werden die folgenden Sätze angefügt:	
„Ist der Abschlussprüfer eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, so hat die Unterzeichnung zumindest durch den Wirtschaftsprüfer zu erfolgen, welcher die Abschlussprüfung	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
für die Prüfungsgesellschaft durchgeführt hat. Satz 3 ist auf Buchprüfungsgesellschaften entsprechend anzuwenden.“	
44. § 324 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	44. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.	
b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.	
45. § 325 wird wie folgt geändert:	45. § 325 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 1b ersetzt:	a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 1b ersetzt:
„(1) Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben für die Gesellschaft folgende Unterlagen in deutscher Sprache offenzulegen:	„(1) u n v e r ä n d e r t
1. den festgestellten oder gebilligten Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über dessen Versagung sowie	
2. den Bericht des Aufsichtsrats und die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung.	
Die Unterlagen sind elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers in einer Form einzureichen, die ihre Bekanntmachung ermöglicht.	
(1a) Die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 sind spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag einzureichen. Liegen die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht innerhalb der Frist vor, sind sie unverzüglich nach ihrem Vorliegen nach Absatz 1 offenzulegen.	(1a) Die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 sind spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs einzureichen, auf das sie sich beziehen . Liegen die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht innerhalb der Frist vor, sind sie unverzüglich nach ihrem Vorliegen nach Absatz 1 offenzulegen.
(1b) Wird der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, so ist auch die Änderung nach Absatz 1 Satz 1 offenzulegen. Ist im Jahresabschluss nur der Vorschlag für die Ergebnisverwendung enthalten, ist der Beschluss über die Ergebnisverwendung nach seinem Vorliegen nach Absatz 1 Satz 1 offenzulegen.“	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Absatz 2a Satz 3 wird die Angabe „264 Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „264 Absatz 1a, 2 Satz 3“ ersetzt und wird die Angabe „sowie § 287“ gestrichen.	b) un verändert
c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Absätze 1, 2“ durch die Wörter „Die Absätze 1 bis 2“ ersetzt.	c) un verändert
	d) In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1a Satz 1“ ersetzt.
d) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 340l Abs. 2 Satz 4“ durch die Wörter „§ 340l Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.	e) un verändert
46. § 326 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	46. un verändert
a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 325“ durch die Wörter „§ 325 Absatz 1 bis 2“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 325 Absatz 1 Satz 2 und 6“ durch die Wörter „§ 325 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a und 1b“ ersetzt.	
47. In § 327a wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.	47. un verändert
48. § 328 Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:	48. § 328 Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:
„(1) Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses, des Einzelabschlusses nach § 325 Absatz 2a, des Konzernabschlusses oder des Lage- oder Konzernlageberichts sind diese Abschlüsse und Lageberichte so wiederzugeben, dass sie den für ihre Aufstellung maßgeblichen Vorschriften entsprechen, soweit nicht Erleichterungen nach den §§ 326 und 327 in Anspruch genommen werden oder eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz nach Absatz 4 hiervon Abweichungen ermöglicht. Sie haben in diesem Rahmen vollständig und richtig zu sein. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die teilweise Offenlegung sowie für die Veröffentlichung oder Vervielfältigung in anderer Form auf Grund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung.	„(1) un verändert
(1a) Das Datum der Feststellung oder der Billigung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Abschlüsse ist anzugeben. Wurde der Abschluss auf Grund gesetzlicher Vorschriften durch einen Abschlussprüfer geprüft, so ist jeweils der vollständige Wortlaut des Bestätigungsvermerks oder des	(1a) Das Datum der Feststellung oder der Billigung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Abschlüsse ist anzugeben. Wurde der Abschluss auf Grund gesetzlicher Vorschriften durch einen Abschlussprüfer geprüft, so ist jeweils der vollständige Wortlaut des Bestätigungsvermerks oder des

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Vermerks über dessen Versagung wiederzugeben; wird der Jahresabschluss wegen der Inanspruchnahme von Erleichterungen nur teilweise offengelegt und bezieht sich der Bestätigungsvermerk auf den vollständigen Jahresabschluss, ist hierauf hinzuweisen. Bei der Offenlegung von Jahresabschluss, Einzelabschluss oder Konzernabschluss ist gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass die Offenlegung nicht gleichzeitig mit allen anderen nach § 325 offenzulegenden Unterlagen erfolgt.“	Vermerks über dessen Versagung wiederzugeben; wird der Jahresabschluss wegen der Inanspruchnahme von Erleichterungen nur teilweise offengelegt und bezieht sich der Bestätigungsvermerk auf den vollständigen Jahresabschluss, ist hierauf hinzuweisen. Bei der Offenlegung von Jahresabschluss, Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a oder Konzernabschluss ist gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass die Offenlegung nicht gleichzeitig mit allen anderen nach § 325 offenzulegenden Unterlagen erfolgt.“
49. In § 329 Absatz 3 wird die Angabe „§ 340l Abs. 2 Satz 4“ durch die Wörter „§ 340l Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.	49. u n v e r ä n d e r t
50. In § 331 Nummer 3 werden die Wörter „einer nach den § 292 erlassenen Rechtsverordnung“ durch die Wörter „nach § 292“ ersetzt.	50. u n v e r ä n d e r t
51. § 334 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	51. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 264 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 264 Absatz 1a oder Absatz 2“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3,“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1, 2, 3, 4 oder Satz 5,“ ersetzt.	
cc) In Buchstabe c wird die Angabe „268 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 oder 7“ durch die Wörter „268 Absatz 3, 4, 5, 6 oder Absatz 7“ ersetzt.	
b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 297 Abs. 2 oder 3“ durch die Wörter „§ 297 Absatz 1a, 2 oder 3“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe f wird das Wort „Anhang“ durch das Wort „Konzernanhang“ ersetzt.	
c) In Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 1, 4 oder Abs. 5“ gestrichen.	
d) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 315 Abs. 1 oder 4“ durch die Wörter „§ 315 Absatz 1, 2, 4 oder Absatz 5“ ersetzt.	
52. Dem § 335b wird folgender Satz angefügt:	52. u n v e r ä n d e r t
„§ 335a ist entsprechend anzuwenden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
53. § 336 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	53. un v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 1a, 2“ und werden nach der Angabe „§ 277 Abs. 3 Satz 1“ das Komma und die Angabe „§ 285 Nr. 6 und 17“ durch die Wörter „und § 285 Nummer 17“ ersetzt.	
b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Genossenschaften, die die Merkmale für Kleinstkapitalgesellschaften nach § 267a Absatz 1 erfüllen (Kleinstgenossenschaften), dürfen auch die Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften nach näherer Maßgabe des § 337 Absatz 4 und § 338 Absatz 4 anwenden.“	
54. Dem § 337 wird folgender Absatz 4 angefügt:	54. un v e r ä n d e r t
„(4) Kleinstgenossenschaften, die von der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften nach § 266 Absatz 1 Satz 4 Gebrauch machen, haben den Betrag der Geschäftsguthaben der Mitglieder sowie die gesetzliche Rücklage in der Bilanz im Passivposten A Eigenkapital wie folgt auszuweisen:	
Davon:	
Geschäftsguthaben der Mitglieder	
gesetzliche Rücklage.“	
55. Dem § 338 wird folgender Absatz 4 angefügt:	55. un v e r ä n d e r t
„(4) Kleinstgenossenschaften brauchen den Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, wenn sie unter der Bilanz angeben:	
1. die in den §§ 251 und 268 Absatz 7 genannten Angaben und	
2. die in den Absätzen 1, 2 Nummer 1 und Absatz 3 genannten Angaben.“	
56. § 339 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	56. un v e r ä n d e r t
„(2) § 325 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 2a und 6 sowie die §§ 326 bis 329 sind entsprechend anzuwenden. Hat eine Kleinstgenossenschaft von der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften nach § 326 Absatz 2 Gebrauch gemacht, gilt § 9 Absatz 6 Satz 3 entsprechend.“	
57. § 340 wird wie folgt geändert:	57. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.	
58. § 340a wird wie folgt geändert:	58. § 340a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) Nach den Wörtern „bestimmt ist“ wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.	
bb) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „des § 289“ gestrichen.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 284 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) In Satz 2 werden die Wörter „268 Abs. 2 und 7, §§ 275, 285 Nr. 1, 2, 4 und 9 Buchstabe c“ durch die Wörter „268 Absatz 7, §§ 275, 284 Absatz 3, § 285 Nummer 1, 2, 4, 9 Buchstabe c und Nummer 27“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
	cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:
	„§ 285 Nummer 31 ist nicht anzuwenden; unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ sind Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen. Im Anhang sind diese Posten hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art zu erläutern, soweit die ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind.“
59. In § 340e Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 253 Abs. 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 253 Absatz 3 Satz 6“ ersetzt.	59. u n v e r ä n d e r t
60. § 340i Absatz 2 wird wie folgt geändert:	60. § 340i Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 2 wird die Angabe „298 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „298 Absatz 1“ ersetzt.	a) In Satz 2 wird die Angabe „298 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „298 Absatz 1“ ersetzt und werden nach der Angabe „6 Buchstabe c“ die Wörter „und Nummer 23“ eingefügt.
b) In Satz 4 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 3658)“ das Komma und die Wörter „die	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
zuletzt durch Artikel 8 Abs. 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3658) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.	
61. § 340I wird wie folgt geändert:	61. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Die Offenlegung“ die Wörter „nach Satz 2“ eingefügt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.	
cc) In Satz 6 Nummer 2 wird das Wort „einer“ durch die Wörter „in einer“ ersetzt.	
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Wörter „Soweit Absatz 1 Satz 1 auf § 325 Abs. 2a Satz 3 und 5 verweist, gelten die folgenden Maßgaben und ergänzenden Bestimmungen:“ werden durch die Wörter „Macht ein Kreditinstitut von dem Wahlrecht nach § 325 Absatz 2a Satz 1 Gebrauch, sind § 325 Absatz 2a Satz 3 und 5 mit folgenden Maßgaben anzuwenden.“ ersetzt.	
bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. § 285 Nummer 8 Buchstabe b findet keine Anwendung; der Personalaufwand des Geschäftsjahres ist jedoch im Anhang zum Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a gemäß der Gliederung nach Formblatt 3 im Posten Allgemeine Verwaltungsaufwendungen Unterposten Buchstabe a Personalaufwand der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658) in der jeweils geltenden Fassung anzugeben, sofern diese Angaben nicht gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheinen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
cc) In Nummer 3 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 3658)“ das Komma und die Wörter „die zuletzt durch Artikel 8 Abs. 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.	
62. § 340n Absatz 1 wird wie folgt geändert:	62. un v e r ä n d e r t
a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe a wird die Angabe „des § 264 Abs. 2,“ durch die Wörter „des § 264 Absatz 1a oder Absatz 2,“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1, 2, 3, 4 oder Satz 5“ ersetzt.	
cc) In Buchstabe c werden die Wörter „oder Abs. 4“ gestrichen.	
dd) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:	
„d) des § 284 Absatz 1, 2 Nummer 1, 2 oder Nummer 4, Absatz 3 oder des § 285 Nummer 3, 3a, 7, 9 Buchstabe a oder Buchstabe b, Nummer 10 bis 11b, 13 bis 15a, 16 bis 26, 28 bis 33 oder Nummer 34 über die im Anhang zu machenden Angaben,“.	
b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 297 Abs. 2 oder 3“ durch die Wörter „§ 297 Absatz 1a, 2 oder 3“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe f wird das Wort „Anhang“ durch das Wort „Konzernanhang“ ersetzt.	
c) In Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 1, 4 oder Abs. 5“ gestrichen.	
d) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 315 Abs. 1 oder 4“ durch die Wörter „§ 315 Absatz 1, 2, 4 oder Absatz 5“ ersetzt.	
63. § 341 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	63. un v e r ä n d e r t
„Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keiner Erlaubnis zum Betrieb des Direktversicherungsgeschäfts durch die deutsche Versicherungsaufsichtsbehörde bedürfen, haben die ergänzenden Vorschriften über den Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden des Ersten bis Vierten Titels dieses Unterabschnitts und der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“	
64. § 341a wird wie folgt geändert:	64. § 341a wird wie folgt geändert:
a) <i>In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „268 Abs. 2 und 7, §§ 275, 285 Nr. 4 und 8 Buchstabe b“ durch die Wörter „268 Absatz 7, §§ 275, 284 Absatz 3, § 285 Nummer 4 und 8 Buchstabe b“ ersetzt.</i>	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 werden die Wörter „268 Abs. 2 und 7, §§ 275, 285 Nr. 4 und 8 Buchstabe b“ durch die Wörter „268 Absatz 7, §§ 275, 284 Absatz 3, § 285 Nummer 4 und 8 Buchstabe b“ ersetzt.
	bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
	„§ 285 Nummer 31 ist nicht anzuwenden; unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ sind Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen. Im Anhang sind diese Posten hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art zu erläutern, soweit die ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind.“
b) In Absatz 4 werden das Semikolon und die Wörter „§ 160 des Aktiengesetzes ist entsprechend anzuwenden soweit er sich auf Genussrechte bezieht“ gestrichen.	b) u n v e r ä n d e r t
65. In § 341b Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 253 Abs. 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 253 Absatz 3 Satz 6“ ersetzt.	65. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
66. In § 341j Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „298 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „298 Absatz 1“ ersetzt.	66. In § 341j Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „298 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „298 Absatz 1“ und die Angabe „Abs. 1. Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 3 und 23“ ersetzt.
67. In § 341i Absatz 3 Nummer 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 3378)“ das Komma und die Wörter „die zuletzt durch Artikel 8 Abs. 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.	67. u n v e r ä n d e r t
68. § 341n Absatz 1 wird wie folgt geändert:	68. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe a wird die Angabe „des § 264 Abs. 2,“ durch die Wörter „des § 264 Absatz 1a oder Absatz 2,“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe b werden die Wörter „Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1, 2, 3, 4 oder Satz 5“ ersetzt.	
cc) In Buchstabe c wird die Angabe „oder Abs. 4“ gestrichen.	
dd) In Buchstabe d werden die Wörter „§ 285 Nr. 6, 7, 9 bis 14, 17 bis 29“ durch die Wörter „§ 285 Nummer 3a, 7, 9 bis 14a, 15a, 16 bis 33 oder Nummer 34“ ersetzt.	
b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 297 Abs. 2 oder 3“ durch die Wörter „§ 297 Absatz 1a, 2 oder 3“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe f wird das Wort „Anhang“ durch das Wort „Konzernanhang“ ersetzt.	
c) In Nummer 3 wird die Angabe „Abs. 1, 4 oder Abs. 5“ gestrichen.	
d) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 315 Abs. 1 oder 4“ durch die Wörter „§ 315 Absatz 1, 2, 4 oder Absatz 5“ ersetzt.	
69. In § 341o Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Pensionsfonds“ die Wörter „§ 341i in Verbindung mit“ eingefügt.	69. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
70. Dem Dritten Buch Vierter Abschnitt wird folgender Dritter Unterabschnitt angefügt:	70. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
„Dritter Unterabschnitt	
Ergänzende Vorschriften für bestimmte Unternehmen des Rohstoffsektors	
Erster Titel	
Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen	
§ 341q	
Anwendungsbereich	
Dieser Unterabschnitt gilt für Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland, die in der mineralgewinnenden Industrie tätig sind oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreiben, wenn auf sie nach den Vorschriften des Dritten Buchs die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Zweiten Abschnitts anzuwenden sind. Satz 1 gilt entsprechend für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Absatz 1.	
§ 341r	
Begriffsbestimmungen	
Im Sinne dieses Unterabschnitts sind	
1. Tätigkeiten in der mineralgewinnenden Industrie: Tätigkeiten auf dem Gebiet der Exploration, Prospektion, Entdeckung, Weiterentwicklung und Gewinnung von Mineralien, Erdöl-, Erdgasvorkommen oder anderen Stoffen in den Wirtschaftszweigen, die in Anhang I Abschnitt B Abteilung 05 bis 08 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) aufgeführt sind;	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>2. Kapitalgesellschaften, die Holzeinschlag in Primärwäldern betreiben: Kapitalgesellschaften, die auf den in Anhang I Abschnitt A Abteilung 02 Gruppe 02.2 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgeführten Gebieten in natürlich regenerierten Wäldern mit einheimischen Arten, in denen es keine deutlich sichtbaren Anzeichen für menschliche Eingriffe gibt und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind, tätig sind;</p>	
<p>3. Zahlungen: als Geldleistung oder Sachleistung entrichtete Beträge im Zusammenhang mit Tätigkeiten in der mineralgewinnenden Industrie oder dem Betrieb des Holzeinschlags in Primärwäldern, wenn sie auf einem der nachfolgend bezeichneten Gründe beruhen:</p>	
<p>a) Produktionszahlungsansprüche,</p>	
<p>b) Steuern, die auf die Erträge, die Produktion oder die Gewinne von Kapitalgesellschaften erhoben werden; ausgenommen sind Verbrauchssteuern, Umsatzsteuern, Mehrwertsteuern sowie Lohnsteuern der in Kapitalgesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer und vergleichbare Steuern,</p>	
<p>c) Nutzungsentgelte,</p>	
<p>d) Dividenden und andere Gewinnausschüttungen aus Gesellschaftsanteilen,</p>	
<p>e) Unterzeichnungs-, Entdeckungs- und Produktionsboni,</p>	
<p>f) Lizenz-, Miet- und Zugangsgebühren sowie sonstige Gegenleistungen für Lizenzen oder Konzessionen sowie</p>	
<p>g) Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur;</p>	
<p>4. staatliche Stellen: nationale, regionale oder lokale Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaats einschließlich der von einer Behörde kontrollierten Abteilungen oder Agenturen sowie Unternehmen, auf die eine dieser Behörden im Sinne von § 290 beherrschenden Einfluss ausüben kann;</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. Projekte: die Zusammenfassung operativer Tätigkeiten, die die Grundlage für Zahlungsverpflichtungen gegenüber einer staatlichen Stelle bilden und sich richten nach	
a) einem Vertrag, einer Lizenz, einem Mietvertrag, einer Konzession oder einer ähnlichen rechtlichen Vereinbarung oder	
b) einer Gesamtheit von operativ und geografisch verbundenen Verträgen, Lizenzen, Mietverträgen oder Konzessionen oder damit verbundenen Vereinbarungen mit einer staatlichen Stelle, die im Wesentlichen ähnliche Bedingungen vorsehen;	
6. Zahlungsberichte: Berichte über Zahlungen von Kapitalgesellschaften an staatliche Stellen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der mineralgewinnenden Industrie oder mit dem Betrieb des Holzeinschlags in Primärwäldern;	
7. Konzernzahlungsberichte: Zahlungsberichte von Mutterunternehmen über Zahlungen aller einbezogenen Unternehmen an staatliche Stellen auf konsolidierter Ebene, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der mineralgewinnenden Industrie oder mit dem Betrieb des Holzeinschlags in Primärwäldern stehen;	
8. Berichtszeitraum: das Geschäftsjahr der Kapitalgesellschaft oder des Mutterunternehmens, das den Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht zu erstellen hat.	
Zweiter Titel	
Zahlungsbericht, Konzernzahlungsbericht und Offenlegung	
§ 341s	
Pflicht zur Erstellung des Zahlungsberichts; Befreiungen	
(1) Kapitalgesellschaften im Sinne des § 341q haben jährlich einen Zahlungsbericht zu erstellen.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) Ist die Kapitalgesellschaft in den von ihr oder einem anderen Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erstellten Konzernzahlungsbericht einbezogen, braucht sie keinen Zahlungsbericht zu erstellen. In diesem Fall hat die Kapitalgesellschaft im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben, bei welchem Unternehmen sie in den Konzernzahlungsbericht einbezogen ist und wo dieser erhältlich ist.</p>	
<p>(3) Hat die Kapitalgesellschaft einen Bericht im Einklang mit den Rechtsvorschriften eines Drittstaats, dessen Berichtspflichten die Europäische Kommission im Verfahren nach Artikel 47 der Richtlinie 2013/34/EU als gleichwertig bewertet hat, erstellt und diesen Bericht nach § 341w offengelegt, braucht sie den Zahlungsbericht nicht zu erstellen. Auf die Offenlegung dieses Berichts ist § 325a Absatz 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>§ 341t</p>	
<p>Inhalt des Zahlungsberichts</p>	
<p>(1) In dem Zahlungsbericht hat die Kapitalgesellschaft anzugeben, welche Zahlungen sie im Berichtszeitraum an staatliche Stellen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit in der mineralgewinnenden Industrie oder mit dem Betrieb des Holzeinschlags in Primärwäldern geleistet hat. Andere Zahlungen dürfen in den Zahlungsbericht nicht einbezogen werden. Hat eine zur Erstellung eines Zahlungsberichts verpflichtete Kapitalgesellschaft in einem Berichtszeitraum an keine staatliche Stelle berichtspflichtige Zahlungen geleistet, hat sie im Zahlungsbericht für den betreffenden Berichtszeitraum nur anzugeben, dass eine Geschäftstätigkeit in der mineralgewinnenden Industrie ausgeübt oder Holzeinschlag in Primärwäldern betrieben wurde, ohne dass Zahlungen geleistet wurden.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(2) Die Kapitalgesellschaft hat nur über staatliche Stellen zu berichten, an die sie Zahlungen unmittelbar erbracht hat; das gilt auch dann, wenn eine staatliche Stelle die Zahlung für mehrere verschiedene staatliche Stellen einzieht.</p>	
<p>(3) Ist eine staatliche Stelle stimmberechtigter Gesellschafter oder Aktionär der Kapitalgesellschaft, so müssen gezahlte Dividenden oder Gewinnanteile nur berücksichtigt werden, wenn sie</p>	
<p>1. nicht unter denselben Bedingungen wie an andere Gesellschafter oder Aktionäre mit vergleichbaren Anteilen oder Aktien gleicher Gattung gezahlt wurden oder</p>	
<p>2. anstelle von Produktionsrechten oder Nutzungsentgelten gezahlt wurden.</p>	
<p>(4) Die Kapitalgesellschaft braucht Zahlungen unabhängig davon, ob sie als eine Einmalzahlung oder als eine Reihe verbundener Zahlungen geleistet werden, nicht in dem Zahlungsbericht zu berücksichtigen, wenn sie im Berichtszeitraum 100 000 Euro unterschreiten. Im Falle einer bestehenden Vereinbarung über regelmäßige Zahlungen ist der Gesamtbetrag der verbundenen regelmäßigen Zahlungen oder Raten im Berichtszeitraum zu betrachten. Eine staatliche Stelle, an die im Berichtszeitraum insgesamt weniger als 100 000 Euro gezahlt worden sind, braucht im Zahlungsbericht nicht berücksichtigt zu werden.</p>	
<p>(5) Werden Zahlungen als Sachleistungen getätigt, werden sie ihrem Wert und gegebenenfalls ihrem Umfang nach berücksichtigt. Im Zahlungsbericht ist gegebenenfalls zu erläutern, wie der Wert festgelegt worden ist.</p>	
<p>(6) Bei der Angabe von Zahlungen wird auf den Inhalt der betreffenden Zahlung oder Tätigkeit und nicht auf deren Form Bezug genommen. Zahlungen und Tätigkeiten dürfen nicht künstlich mit dem Ziel aufgeteilt oder zusammengefasst werden, die Anwendung dieses Unterabschnitts zu umgehen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 341u	
Gliederung des Zahlungsberichts	
<p>(1) Der Zahlungsbericht ist nach Staaten zu gliedern. Für jeden Staat hat die Kapitalgesellschaft diejenigen staatlichen Stellen zu bezeichnen, an die sie innerhalb des Berichtszeitraums Zahlungen geleistet hat. Die Bezeichnung der staatlichen Stelle muss eine eindeutige Zuordnung ermöglichen. Dazu genügt es in der Regel, die amtliche Bezeichnung der staatlichen Stelle zu verwenden und zusätzlich anzugeben, an welchem Ort und in welcher Region des Staates die Stelle ansässig ist. Die Kapitalgesellschaft braucht die Zahlungen nicht danach aufzugliedern, auf welche Rohstoffe sie sich beziehen.</p>	
<p>(2) Zu jeder staatlichen Stelle hat die Kapitalgesellschaft folgende Angaben zu machen:</p>	
<p>1. den Gesamtbetrag aller an diese staatliche Stelle geleisteten Zahlungen und</p>	
<p>2. die Gesamtbeträge getrennt nach den in § 341r Nummer 3 Buchstabe a bis g benannten Zahlungsgründen; zur Bezeichnung der Zahlungsgründe genügt die Angabe des nach § 341r Nummer 3 maßgeblichen Buchstabens.</p>	
<p>(3) Wenn Zahlungen an eine staatliche Stelle für mehr als ein Projekt geleistet wurden, sind für jedes Projekt ergänzend folgende Angaben zu machen:</p>	
<p>1. eine eindeutige Bezeichnung des Projekts,</p>	
<p>2. den Gesamtbetrag aller in Bezug auf das Projekt an diese staatliche Stelle geleisteten Zahlungen und</p>	
<p>3. die Gesamtbeträge getrennt nach den in § 341r Nummer 3 Buchstabe a bis g benannten Zahlungsgründen, die an diese staatliche Stelle in Bezug auf das Projekt geleistet wurden; zur Bezeichnung der Zahlungsgründe genügt die Angabe des nach § 341r Nummer 3 maßgeblichen Buchstabens.</p>	
<p>(4) Angaben nach Absatz 3 sind nicht erforderlich für Zahlungen zur Erfüllung von Verpflichtungen, die der Kapitalgesellschaft ohne Zuordnung zu einem bestimmten Projekt auferlegt werden.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 341v	
Konzernzahlungsbericht; Befreiung	
<p>(1) Kapitalgesellschaften im Sinne des § 341q, die Mutterunternehmen (§ 290) sind, haben jährlich einen Konzernzahlungsbericht zu erstellen. Mutterunternehmen sind auch dann in der mineralgewinnenden Industrie tätig oder betreiben Holzeinschlag in Primärwäldern, wenn diese Voraussetzungen nur auf eines ihrer Tochterunternehmen zutreffen.</p>	
<p>(2) Ein Mutterunternehmen ist nicht zur Erstellung eines Konzernzahlungsberichts verpflichtet, wenn es zugleich ein Tochterunternehmen eines anderen Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist.</p>	
<p>(3) In den Konzernzahlungsbericht sind das Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen unabhängig von deren Sitz einzubeziehen; die auf den Konzernabschluss angewandten Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, soweit in den nachstehenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.</p>	
<p>(4) Unternehmen, die nicht in der mineralgewinnenden Industrie tätig sind und keinen Holzeinschlag in Primärwäldern betreiben, sind nicht nach Absatz 3 einzubeziehen. Ein Unternehmen braucht nicht in den Konzernzahlungsbericht einbezogen zu werden, wenn es</p>	
<p>1. nach § 296 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 nicht in den Konzernabschluss einbezogen wurde,</p>	
<p>2. nach § 296 Absatz 1 Nummer 2 nicht in den Konzernabschluss einbezogen wurde und die für die Erstellung des Konzernzahlungsberichts erforderlichen Angaben ebenfalls nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder ungebührlichen Verzögerungen zu erhalten sind.</p>	
<p>(5) Auf den Konzernzahlungsbericht sind die §§ 341s bis 341u entsprechend anzuwenden. Im Konzernzahlungsbericht sind konsolidierte Angaben über alle Zahlungen an staatliche Stellen zu machen, die von den einbezogenen Unternehmen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der mineralgewinnenden Industrie oder mit dem</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Holzeinschlag in Primärwäldern geleistet worden sind. Das Mutterunternehmen braucht die Zahlungen nicht danach aufzugliedern, auf welche Rohstoffe sie sich beziehen.	
§ 341w	
Offenlegung	
(1) Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben für diese den Zahlungsbericht spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag elektronisch in deutscher Sprache beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen und unverzüglich nach Einreichung im Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen.	
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die gesetzlichen Vertreter von Mutterunternehmen, die einen Konzernzahlungsbericht zu erstellen haben.	
(3) § 325 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 sowie die §§ 328 und 329 Absatz 1, 3 und 4 gelten entsprechend.	
Dritter Titel	
Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder	
§ 341x	
Bußgeldvorschriften	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats einer Kapitalgesellschaft	
1. bei der Erstellung eines Zahlungsberichts einer Vorschrift des § 341t Absatz 1, 2, 3, 5 oder Absatz 6 oder des § 341u Absatz 1, 2 oder Absatz 3 über den Inhalt oder die Gliederung des Zahlungsberichts zuwiderhandelt oder	
2. bei der Erstellung eines Konzernzahlungsberichts einer Vorschrift des § 341v Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 341t Absatz 1, 2, 3, 5 oder Absatz 6 oder mit § 341u Absatz 1, 2 oder Absatz 3 über den Inhalt oder die Gliederung des Konzernzahlungsberichts zuwiderhandelt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.	
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 das Bundesamt für Justiz.	
(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Mitglieder der gesetzlichen Vertretungsorgane von Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 341q Satz 2.	
§ 341y	
Ordnungsgeldvorschriften	
(1) Gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 341q oder eines Mutterunternehmens im Sinne des § 341v, die § 341w hinsichtlich der Pflicht zur Offenlegung des Zahlungsberichts oder Konzernzahlungsberichts nicht befolgen, hat das Bundesamt für Justiz in entsprechender Anwendung der §§ 335 bis 335b ein Ordnungsgeldverfahren durchzuführen. Das Verfahren kann auch gegen die Kapitalgesellschaft gerichtet werden.	
(2) Das Bundesamt für Justiz kann eine Kapitalgesellschaft zur Erklärung auffordern, ob sie im Sinne des § 341q in der mineralgewinnenden Industrie tätig ist oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreibt, und eine angemessene Frist setzen. Die Aufforderung ist zu begründen. Gibt die Kapitalgesellschaft innerhalb der Frist keine Erklärung ab, wird für die Einleitung des Verfahrens nach Absatz 1 vermutet, dass die Gesellschaft in den Anwendungsbereich des § 341q fällt. Die Sätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn das Bundesamt für Justiz Anlass für die Annahme hat, dass eine Kapitalgesellschaft ein Mutterunternehmen im Sinne des § 341v Absatz 1 ist.	
(3) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 341q Satz 2.“	
71. In § 342b Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.	71. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch	Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Artikel 67 Absatz 7 wird aufgehoben.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt wird angefügt:	2. Folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt wird angefügt:
„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt	„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt
Übergangsvorschriften zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz	Übergangsvorschriften zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]	Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]
(1) Die §§ 255, 264, 264b, 265, 267a Absatz 3, §§ 268, 271, 272, 274a, 275, 276, 277 Absatz 3, die §§ 284, 285, 286, 288, 289, 291, 292, 294, 296 bis 298, 301, 307, 309, 310, 312 bis 315a, 317, 322, 325, 326, 328, 331, 334, 336 bis 340a, 340e, 340i, 340n, 341a, 341b, 341j sowie 341n des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. <i>Mit Ausnahme von den §§ 331, 334, 340n und 341n können die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften auf nach dem 31. Dezember 2014 beginnende Geschäftsjahre angewendet werden, jedoch nur insgesamt; wird davon kein Gebrauch gemacht, sind auf frühere Geschäftsjahre die Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach</i>	(1) Die §§ 255, 264, 264b, 265, 267a Absatz 3, die §§ 268, 271, 272, 274a, 275, 276, 277 Absatz 3, die §§ 284, 285, 286, 288, 289, 291, 292, 294, 296 bis 298, 301, 307, 309, 310, 312 bis 315a, 317, 322, 325, 326, 328, 331, 334, 336 bis 340a, 340e, 340i, 340n, 341a, 341b, 341j sowie 341n des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften sowie § 277 Absatz 4 und § 278 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lage- und Konzernlageberichte für ein vor dem 1. Januar 2016 beginnendes Geschäftsjahr.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p><i>Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften sowie § 277 Absatz 4 und § 278 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind letztmals anzuwenden auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lage- und Konzernlageberichte für ein vor dem 1. Januar 2016 beginnendes Geschäftsjahr. Wird von dem Wahlrecht nach Satz 2 Gebrauch gemacht, sind die in Satz 3 bezeichneten Vorschriften auf das betreffende Geschäftsjahr nicht mehr anzuwenden. In diesem Fall ist im Anhang oder Konzernanhang darauf hinzuweisen, dass der Jahres- oder Konzernabschluss bereits nach Maßgabe des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes aufgestellt wird.</i></p>	
<p>(2) Die §§ 267, 267a Absatz 1, § 277 Absatz 1 sowie § 293 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] dürfen erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahr angewendet werden, jedoch nur insgesamt. Wird von der vorgezogenen Anwendung der §§ 267, 267a Absatz 1, § 277 Absatz 1 oder § 293 in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes kein Gebrauch gemacht, sind die in Satz 1 genannten Vorschriften erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden; in diesem Fall <i>gilt Absatz 1 Satz 2 bis 6 entsprechend.</i></p>	<p>(2) Die §§ 267, 267a Absatz 1, § 277 Absatz 1 sowie § 293 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] dürfen erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahr angewendet werden, jedoch nur insgesamt. Wird von der vorgezogenen Anwendung der §§ 267, 267a Absatz 1, von § 277 Absatz 1 oder § 293 in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes kein Gebrauch gemacht, sind die in Satz 1 genannten Vorschriften erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lage- und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden; in diesem Fall sind die §§ 267, 267a Absatz 1, § 277 Absatz 1 und § 293 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Datum der Verkündung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes] geltenden Fassung letztmals auf das vor dem 1. Januar 2016 endende Geschäftsjahr anzuwenden. Bei der erstmaligen Anwendung der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften ist im Anhang oder Konzernanhang auf die fehlende Vergleichbarkeit der Umsatzerlöse hinzuweisen und unter nachrichtlicher Darstellung des Betrags der Umsatzerlöse des Vorjahres, der sich aus der Anwendung von § 277 Absatz 1 in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes ergeben haben würde, zu erläutern.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(3) § 8b und die Vorschriften des Dritten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes sind erstmals auf Zahlungsberichte und Konzernzahlungsberichte für ein nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes] beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden.</p>	(3) un verändert
<p>(4) § 253 Absatz 3 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes findet erstmals auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2015 aktiviert werden. § 253 Absatz 3 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes findet erstmals auf Geschäfts- oder Firmenwerte im Sinne des § 246 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs Anwendung, die aus Erwerbsvorgängen herrühren, die in Geschäftsjahren erfolgt sind, die nach dem 31. Dezember 2015 begonnen haben. Absatz 1 Satz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei einer vorgezogenen Anwendung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vorschriften auch § 253 Absatz 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes anzuwenden ist. Absatz 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.</p>	(4) un verändert
<p>(5) Aufwendungen aus der Anwendung des Artikels 67 Absatz 1 und 2 sind in der Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen als „Aufwendungen nach Artikel 67 Absatz 1 und 2 EGHGB“ und Erträge hieraus innerhalb der sonstigen betrieblichen Erträge als „Erträge nach Artikel 67 Absatz 1 und 2 EGHGB“ gesondert anzugeben.“</p>	(5) un verändert
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Publizitätsgesetzes	Änderung des Publizitätsgesetzes
<p>Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, 1970 I S. 1113), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, 1970 I S. 1113), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. § 5 wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. un verändert</p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „die §§ 265,“ durch die Wörter „§ 264 Absatz 1a sowie die §§ 265,“ und die Angabe „275, 277</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
und 278“ durch die Angabe „275 und 277“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „285 Nr. 1 bis 4, 7 bis 13, 17 bis 29“ durch die Wörter „285 Nummer 1 bis 4, 7 bis 13, 15a, 17 bis 34“ ersetzt.	
c) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „Unternehmen im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs haben unabhängig von ihrer Rechtsform“ durch die Wörter „Unternehmen, die in sinngemäßer Anwendung des § 264d des Handelsgesetzbuchs kapitalmarktorientiert sind, haben“ ersetzt.	
d) Absatz 5 Satz 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	
„5. die durchschnittliche Zahl der in den letzten zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag beschäftigten Arbeitnehmer.“	
2. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „§ 325 Abs. 1, 2, 2a, 2b, 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 325 Absatz 1 bis 2b, 4 bis 6“ ersetzt.	2. un verändert
3. In § 11 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 291“ durch die Wörter „die §§ 291 und 292“ ersetzt.	3. un verändert
4. § 13 wird wie folgt geändert:	4. un verändert
a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „nach § 291 des Handelsgesetzbuchs oder einer nach Absatz 4 in Verbindung mit § 292 des Handelsgesetzbuchs erlassenen Rechtsverordnung“ durch die Wörter „nach den §§ 291 und 292 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	
c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) § 330 des Handelsgesetzbuchs über den Erlass von Rechtsverordnungen gilt auch für Konzernabschlüsse, Teilkonzernabschlüsse, Konzernlageberichte und Teilkonzernlageberichte nach diesem Abschnitt.“	
5. In § 14 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 291 des Handelsgesetzbuchs oder einer nach § 13 Abs. 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 292	5. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
des Handelsgesetzbuchs erlassenen Rechtsverordnung“ durch die Wörter „nach den §§ 291 und 292 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	
6. In § 17 Nummer 3 werden die Wörter „§ 291 des Handelsgesetzbuchs oder auf Grund einer nach § 13 Abs. 4 in Verbindung mit § 292 des Handelsgesetzbuchs erlassenen Rechtsverordnung“ durch die Wörter „den §§ 291 und 292 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
7. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe b werden die Wörter „Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1, 2, 3, 4 oder Satz 5“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Vorschrift“ die Wörter „des § 264 Absatz 1a,“ eingefügt und wird die Angabe „§§ 266, 268 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 oder 7“ durch die Wörter „§§ 266, 268 Absatz 3, 4, 5, 6 oder Absatz 7“ ersetzt.	
cc) In Buchstabe e werden die Wörter „§ 285 Nr. 1 bis 5, 7 bis 13, 17 bis 29“ durch die Wörter „§ 285 Nummer 1 bis 4, 7 bis 13, 15a, 17 bis 33 oder Nummer 34“ ersetzt.	
b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 297 Abs. 2 oder 3“ durch die Wörter „§ 297 Absatz 1a, 2 oder 3“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe f wird das Wort „Anhang“ durch das Wort „Konzernanhang“ ersetzt.	
8. Dem § 22 wird folgender Absatz 5 angefügt:	8. Dem § 22 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die §§ 5, 9, 11, 13 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 14, 17 und 20 in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Auf vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahre bleiben die §§ 5, 9, 11, 13, 14, 17 und 20 in der bis zum ... [einsetzen: Datum vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fas-	„(5) Die §§ 5, 9, 11, 13 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 14, 17 und 20 in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Auf vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahre bleiben die §§ 5, 9, 11, 13, 14, 17 und 20 in der bis zum ... [einsetzen: Datum vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwendbar.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>sung anwendbar. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften können auf ein nach dem 31. Dezember 2014 beginnendes Geschäftsjahr angewendet werden, jedoch nur insgesamt und nur in Verbindung mit den in Artikel ... [einsetzen: Zählbezeichnung des mit Artikel 2 Nummer 2 eingefügten Artikels] Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch genannten Vorschriften. Artikel ... [einsetzen: Zählbezeichnung des mit Artikel 2 Nummer 2 eingefügten Artikels] Absatz 1 Satz 5 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.“</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 4</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 4</p>
<p style="text-align: center;">Änderung des Aktiengesetzes</p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. § 58 Absatz 2a wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) In Satz 1 werden die Wörter „und von bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen,“ gestrichen.</p>	
<p>b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„Der Betrag dieser Rücklagen ist in der Bilanz gesondert auszuweisen; er kann auch im Anhang angegeben werden.“</p>	
<p>2. Dem § 152 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p>„Kleine Aktiengesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs haben die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Angaben in der Bilanz zu machen sind.“</p>	
<p>3. § 160 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„3. die Zahl der Aktien jeder Gattung, wobei zu Nennbetragsaktien der Nennbetrag und zu Stückaktien der rechnerische Wert für jede von ihnen anzugeben ist, sofern sich</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
diese Angaben nicht aus der Bilanz ergeben; davon sind Aktien, die bei einer bedingten Kapitalerhöhung oder einem genehmigten Kapital im Geschäftsjahr gezeichnet wurden, jeweils gesondert anzugeben;“.	
bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	
„5. die Zahl der Bezugsrechte gemäß § 192 Absatz 2 Nummer 3;“.	
cc) Nummer 6 wird aufgehoben.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 8 ist nicht anzuwenden auf Aktiengesellschaften, die kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs sind. Absatz 1 Nummer 2 ist auf diese Aktiengesellschaften mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gesellschaft nur Angaben zu von ihr selbst oder durch eine andere Person für Rechnung der Gesellschaft erworbenen und gehaltenen eigenen Aktien machen muss und über die Verwendung des Erlöses aus der Veräußerung eigener Aktien nicht zu berichten braucht.“	
4. In § 209 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „§§ 242 bis 256, 264 bis 274“ durch die Wörter „§§ 242 bis 256a, 264 bis 274a“ ersetzt.	
5. Dem § 240 wird folgender Satz angefügt:	
„Ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft (§ 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs), braucht sie Satz 3 nicht anzuwenden.“	
6. In § 256 Absatz 5 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „bis 256“ durch die Angabe „bis 256a“ ersetzt.	
7. § 261 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 2 wird die Angabe „bis 256“ durch die Angabe „bis 256a“ ersetzt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft (§ 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs), hat sie die Sätze 3 und 4 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 264 Absatz 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs unter Berücksichtigung der nach diesem Abschnitt durchgeführten Sonderprüfung vorliegen.“	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz	Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz
Vor dem Zweiten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 26... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:	Vor dem Zweiten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 26... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:
„§ 26... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]	„§ 26... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]
Übergangsregelungen zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz	Übergangsregelungen zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
Die §§ 58, 152, 160, 209, 240, 256 und 261 des Aktiengesetzes in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse anzuwenden, die sich auf ein nach dem 31. Dezember 2015 beginnendes Geschäftsjahr beziehen. Auf Jahres- und Konzernabschlüsse, die sich auf ein vor dem 1. Januar 2016 beginnendes Geschäftsjahr beziehen, bleiben die §§ 58, 152, 160, 209, 240, 256 und 261 des Aktiengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwendbar. <i>Macht eine Gesellschaft von dem in Artikel ... [einsetzen: Zählbezeichnung des mit Artikel 2 Nummer 2 eingefügten Artikels] Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch geregelten Wahlrecht zur vorzeitigen Anwendung Gebrauch, hat sie auch die §§ 58, 152, 160, 209, 240, 256 und 261 des Aktiengesetzes in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] anzuwenden. Artikel ... [einsetzen: Zählbezeichnung des mit Artikel 2 Nummer 2 eingefügten Artikels] Absatz 1 Satz 5 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.“</i>	Die §§ 58, 152, 160, 209, 240, 256 und 261 des Aktiengesetzes in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse anzuwenden, die sich auf ein nach dem 31. Dezember 2015 beginnendes Geschäftsjahr beziehen. Auf Jahres- und Konzernabschlüsse, die sich auf ein vor dem 1. Januar 2016 beginnendes Geschäftsjahr beziehen, bleiben die §§ 58, 152, 160, 209, 240, 256 und 261 des Aktiengesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwendbar.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	u n v e r ä n d e r t
§ 29 Absatz 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Satz 1 werden die Wörter „und von bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen,“ gestrichen.	
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Der Betrag dieser Rücklagen ist in der Bilanz gesondert auszuweisen; er kann auch im Anhang angegeben werden.“	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Einführungsgesetzes zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	Änderung des Einführungsgesetzes zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Dem Einführungsgesetz zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2031), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 5 angefügt:	Dem Einführungsgesetz zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2031), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 5 angefügt:
„§ 5	„§ 5
Übergangsvorschriften zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz	Übergangsvorschriften zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
§ 29 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] ist erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für ein nach dem 31. Dezember 2015 beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden. Auf Jahres- und Konzernabschlüsse für ein vor dem 1. Januar 2016 beginnendes Geschäftsjahr bleibt	§ 29 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] ist erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für ein nach dem 31. Dezember 2015 beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden. Auf Jahres- und Konzernabschlüsse für ein vor dem 1. Januar 2016 beginnendes Geschäftsjahr bleibt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>§ 29 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der bis zum ... [einsetzen: Datum vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwendbar. <i>Macht eine Gesellschaft von dem in Artikel ... [einsetzen: Zählbezeichnung des mit Artikel 2 Nummer 2 eingefügten Artikels] Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch geregelten Wahlrecht zur vorzeitigen Anwendung Gebrauch, hat sie auch § 29 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] anzuwenden. Artikel ... [einsetzen: Zählbezeichnung des mit Artikel 2 Nummer 2 eingefügten Artikels] Absatz 1 Satz 5 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.</i></p>	<p>§ 29 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der bis zum ... [einsetzen: Datum vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwendbar.“</p>
Artikel 8	Artikel 8
Änderung sonstigen Bundesrechts	Änderung sonstigen Bundesrechts
(1) Die Krankenhaus-Buchführungsverordnung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. § 1 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 266, 268 Abs. 2 und § 275“ durch die Angabe „§§ 266 und 275“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sehen sie von der Anwendung ab,“ durch die Wörter „Nehmen die Krankenhäuser nach Satz 1 das Wahlrecht nach Satz 1 in Anspruch,“ ersetzt.	
cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„Nehmen die Krankenhäuser nach Satz 1 das Wahlrecht nach Satz 1 nicht in Anspruch, haben sie außerhalb des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zusätzlich gesonderte Dokumente bestehend aus den in Satz 2 näher bezeichneten Unterlagen zu erstellen.“	
b) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In § 4 Absatz 3 wird die Angabe „§ 264 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 264 Absatz 1a und 2“ und werden die Wörter „Abs. 4 Satz 1 und § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3“ durch die Wörter „Absatz 4 und § 284 Absatz 2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.	
3. In § 10 Nummer 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.	
4. § 11 wird wie folgt geändert:	
a) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.	
b) Absatz 4 wird Absatz 1.	
c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
<p>„(2) § 1 Absatz 3, § 10 Nummer 2, die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) sowie die Kontenrahmen für die Buchführung in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] sind erstmals auf den Jahresabschluss für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr und die gegebenenfalls hierauf bezogenen Dokumente nach § 1 Absatz 3 Satz 3 anzuwenden.“</p>	
5. Anlage 2 Nummer 27 bis 32 wird durch die folgenden Nummern 27 und 28 ersetzt:	
<p>„27. Steuern (KUGr. 730)</p>	
<p>davon vom Einkommen und vom Ertrag</p>	
<p>28. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“</p>	
6. In der Anlage 4 wird in der Kontenklasse 5 die Kontenuntergruppe 590 und in der Kontenklasse 7 die Kontenuntergruppe 792 gestrichen.	
<p>(2) § 71 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) § 22a Absatz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
1. In Nummer 1 wird die Angabe „4 840 000 Euro“ durch die Angabe „6 000 000 Euro“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In Nummer 2 wird die Angabe „9 680 000 Euro“ durch die Angabe „12 000 000 Euro“ ersetzt.	
(4) Vor Artikel 104 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Artikel 103... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:	(4) u n v e r ä n d e r t
„Artikel 103... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]	
Überleitungsvorschrift zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz	
§ 22a Absatz 1 der Insolvenzordnung in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] ist erstmals auf Verfahren anzuwenden, deren Eröffnung nach dem 31. Dezember 2015 beantragt worden ist.“	
(5) In Nummer 1124 der Anlage (Kostenverzeichnis) des Justizverwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Kleinstkapitalgesellschaft“ die Wörter „oder Kleinstgenossenschaft“ eingefügt.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) § 4 der Konzernabschlussbefreiungsverordnung vom 15. November 1991 (BGBl. I S. 2122), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	(6) u n v e r ä n d e r t
„§ 4	
Diese Verordnung ist letztmalig anzuwenden auf Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2016 beginnen.“	
(7) Die Unternehmensregisterverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 217), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(7) u n v e r ä n d e r t
1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a des Handelsgesetzbuchs)“ die Wörter „oder Kleinstgenossenschaften (§ 336 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs)“ eingefügt.	
2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort „Kleinstkapitalgesellschaften“ die Wörter „oder Kleinstgenossenschaften“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. In § 11 Satz 2 werden die Wörter „§ 10 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.	
4. In § 13 Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a des Handelsgesetzbuchs)“ die Wörter „oder Kleinstgenossenschaften (§ 336 Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs)“ eingefügt.	
5. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kleinstkapitalgesellschaft“ die Wörter „oder Kleinstgenossenschaft“ eingefügt.	
(8) Die Zahlungsinstituts-Rechnungslegungsverordnung vom 2. November 2009 (BGBl. I S. 3680), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(8) Die Zahlungsinstituts-Rechnungslegungsverordnung vom 2. November 2009 (BGBl. I S. 3680), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 28 wird wie folgt geändert:	1. § 28 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 284 Absatz 1, 2 Nummer 1, 2, 3 und 5, § 285 Nummer 3, 3a, 6, 7, 9 Buchstabe a und b, Nummer 10, 11, 13, 14, 16 bis 26 und 29“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 1, 2 Nummer 1, 2 und 4, § 285 Nummer 3, 3a, 7, 9 Buchstabe a und b, Nummer 10 bis 11b, 13 bis 26 und 28 bis 34“ ersetzt.	a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 284 Absatz 1, 2 Nummer 1, 2, 3 und 5, § 285 Nummer 3, 3a, 6, 7, 9 Buchstabe a und b, Nummer 10, 11, 13, 14, 16 bis 26 und 29“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 1, 2 Nummer 1, 2 und 4, § 285 Nummer 3, 3a, 7, 9 Buchstabe a und b, Nummer 10 bis 11b, 13 bis 26 und 28 bis 30, 32 bis 34“ ersetzt.
b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 268 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 284 Absatz 3“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
2. Dem § 33 wird folgender Absatz 8 angefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„(8) § 28 Absatz 1 und 3 in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] ist erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.“	
(9) In § 12 der Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 408), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 289 Abs. 1 Satz 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und § 315 Abs. 1 Satz 1 bis 5, Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 289 Absatz 1 Satz 1 bis 4, Absatz 3 und dem § 315 Absatz 1 Satz 1 bis 5 sowie dem § 285 Nummer 33 und dem § 314 Absatz 1 Nummer 25“ ersetzt.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(10) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. In § 23 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.	
2. In § 26 Absatz 1 werden die Wörter „§ 325 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 325 Absatz 1a“ ersetzt.	
3. In § 30 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 268 Abs. 2 bis 6“ durch die Wörter „§ 268 Absatz 3 bis 6“ ersetzt.	
4. In § 31 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.	
5. Dem § 32 wird folgender Absatz 10 angefügt:	
<p>„(10) Die §§ 23, 26, 30 und 31 in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] sind erstmals auf Jahresabschlüsse und Lageberichte für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Auf Jahresabschlüsse und Lageberichte für vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahre bleiben die §§ 23, 26, 30 und 31 in der bis zum ... [einsetzen: Datum vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwendbar.“</p>	
(11) Die Verordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses von Verkehrsunternehmen vom 27. Februar 1968 (BGBl. I S. 193), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(11) u n v e r ä n d e r t
1. § 2 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.	
2. § 3 wird wie folgt gefasst:	
<p style="text-align: center;">„§ 3</p>	
<p>Das Wahlrecht, auf den Bilanzausweis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung zu Gunsten eines Ausweises im Anhang zu verzichten, darf erstmals im Jahresabschluss für ein nach dem 31. Dezember 2015 beginnendes Geschäftsjahr nicht mehr ausgeübt werden. Auf Jahresabschlüsse für vor dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahre bleibt § 2 Absatz 1 Satz 3 in der bis zum ... [einsetzen: Datum vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwendbar.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(12) Die Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen vom 22. September 1970 (BGBl. I S. 1334), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(12) u n v e r ä n d e r t
1. § 1 Absatz 4 wird Absatz 3 und die Angabe „vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175, 209)“ wird durch die Wörter „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung“ ersetzt.	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„Wohnungsunternehmen, die kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs sind, haben diese Kosten gesondert in der Bilanz auszuweisen, wenn sie von dem Wahlrecht nach § 1 Absatz 2 keinen Gebrauch machen.“	
b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	
„Wohnungsunternehmen, die kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs sind, brauchen Satz 1 zweiter Halbsatz nicht anzuwenden.“	
3. In § 2a Satz 1 werden die Wörter „zum Handelsregister“ durch die Wörter „elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers“ ersetzt.	
4. § 3 wird wie folgt gefasst:	
„§ 3	
§ 2 in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] ist erstmals auf Jahresabschlüsse für ein Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2015 beginnt. Auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2016 beginnen, bleibt § 2 in der bis zum ... [einsetzen: Datum vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anwendbar.“	
(13) Die Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(13) Die Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „der Vierte Abschnitt“ durch die Wörter „der Erste Unterabschnitt des Vierten Abschnitts“ ersetzt.	1. un verändert
2. § 34 wird wie folgt geändert:	2. § 34 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 284 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 3 und 5, § 285 Nr. 3, 3a, 6, 7, 9 Buchstabe a und b, Nr. 10, 11, 13, 14, 16 bis 26 und 29“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 1, 2 Nummer 1, 2 und 4, § 285 Nummer 3, 3a, 7, 9 Buchstabe a und b, Nummer 10 bis 11b, 13 bis 26 und 28 bis 34“ ersetzt.	a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 284 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2, 3 und 5, § 285 Nr. 3, 3a, 6, 7, 9 Buchstabe a und b, Nr. 10, 11, 13, 14, 16 bis 26 und 29“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 1, 2 Nummer 1, 2 und 4, § 285 Nummer 3, 3a, 7, 9 Buchstabe a und b, Nummer 10 bis 11b, 13 bis 26 und 28 bis 30, 32 bis 34 “ ersetzt.
b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 268 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 284 Absatz 3“ ersetzt.	b) un verändert
3. § 39 wird wie folgt geändert:	3. un verändert
a) Absatz 6 wird Absatz 1.	
b) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.	
c) Die Absätze 9 bis 11 werden die Absätze 2 bis 4.	
d) Absatz 13 wird Absatz 5.	
e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
„(6) § 34 Absatz 1 und 3 in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] ist erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.“	
(14) Die Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(14) Die Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 51 wird wie folgt geändert:	1. § 51 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 285 Nr. 1 bis 3a, 6, 7, 9 bis 14 sowie 16 bis 29“ durch die Wörter „§ 285 Nummer 1 bis 3a, 7, 9 bis 14a, 15a bis 34“ ersetzt.	a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 285 Nr. 1 bis 3a, 6, 7, 9 bis 14 sowie 16 bis 29“ durch die Wörter „§ 285 Nummer 1 bis 3a, 7, 9 bis 14a, 15a bis 30, 32 bis 34 “ ersetzt.
b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 268 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 284 Absatz 3“ ersetzt.	b) un verändert
2. In § 52 Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.	2. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. In § 59 Absatz 1 wird die Angabe „4 bis 21“ durch die Angabe „4 bis 26“ ersetzt.	3. un v e r ä n d e r t
4. § 64 wird wie folgt geändert:	4. un v e r ä n d e r t
a) Die Absätze 1 bis 6 werden aufgehoben.	
b) Absatz 7 wird Absatz 1.	
c) Die Absätze 8 bis 10 werden aufgehoben.	
d) Die Absätze 11 bis 15 werden die Absätze 2 bis 6.	
e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	
„(7) Die §§ 51, 52 und § 59 Absatz 1 in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.“	
(15) Die Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung vom 25. Februar 2003 (BGBl. I S. 246), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(15) Die Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung vom 25. Februar 2003 (BGBl. I S. 246), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 34 wird wie folgt geändert:	1. § 34 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „285 Nr. 1 bis 3a, 6, 7, 9 bis 14 sowie 16 bis 29“ durch die Wörter „285 Nummer 1 bis 3a, 7, 9 bis 14a sowie 15a bis 34“ ersetzt.	a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „285 Nr. 1 bis 3a, 6, 7, 9 bis 14 sowie 16 bis 29“ durch die Wörter „285 Nummer 1 bis 3a, 7, 9 bis 14a sowie 15a bis 30, 32 bis 34 “ ersetzt.
b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 268 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 284 Absatz 3“ ersetzt.	b) un v e r ä n d e r t
2. In § 35 Nummer 3 wird die Angabe „§ 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.	2. un v e r ä n d e r t
3. Dem § 41 wird folgender Absatz 6 angefügt:	3. un v e r ä n d e r t
„(6) Die §§ 34 und 35 in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.“	
(16) In § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „einen erheblichen Jahresfehlbetrag im Sinne des § 275 Absatz 2 Nummer 20 des Handelsgesetzbuchs hatte“ durch die Wörter „jeweils	(16) un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
in der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 des Handelsgesetzbuchs einen erheblichen Jahresfehlbetrag auszuweisen hatte“ ersetzt.	
(17) Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(17) Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:	1. un v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">„Unterabschnitt 5 Sonstige Übergangsvorschriften</p>	
§ 356 Übergangsvorschriften zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz“.	
2. In § 45 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 325 Absatz 1 Satz 7“ durch die Wörter „§ 325 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.	2. un v e r ä n d e r t
3. In § 48 Absatz 1 werden die Wörter „§ 325 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 325 Absatz 1a“ ersetzt.	3. un v e r ä n d e r t
4. In § 160 Absatz 1 wird nach dem Wort „insoweit“ das Wort „entsprechend“ eingefügt, werden die Wörter „§ 325 Absatz 1 Satz 1 und 7,“ durch die Angabe „§ 325 Absatz 1,“ sowie die Angabe „§ 335“ durch die Wörter „die §§ 335 bis 335b“ ersetzt und wird nach den Wörtern „des Handelsgesetzbuchs sind“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.	4. un v e r ä n d e r t
5. In § 194 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a werden die Wörter „der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie 2012/6/EU (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 3) geändert worden ist,“ durch die Wörter „der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19)“ ersetzt.	5. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
6. Dem Kapitel 7 Abschnitt 2 wird folgender Unterabschnitt 5 angefügt:	6. Dem Kapitel 7 Abschnitt 2 wird folgender Unterabschnitt 5 angefügt:
„Unterabschnitt 5	„Unterabschnitt 5
Sonstige Übergangsvorschriften	Sonstige Übergangsvorschriften
§ 356	§ 356
Übergangsvorschriften zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz	Übergangsvorschriften zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
Die §§ 45 und 48 in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] <i>ist</i> erstmals auf Jahresberichte und Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Das Gleiche gilt für § 160 in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes hinsichtlich der Bezugnahme auf § 325 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs.“	Die §§ 45 und 48 in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] sind erstmals auf Jahresberichte und Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Das Gleiche gilt für § 160 in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes hinsichtlich der Bezugnahme auf § 325 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs.“
(18) Die Prüfungsberichterordnung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1209), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(18) u n v e r ä n d e r t
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Die Angabe zum Vierten Abschnitt wird wie folgt gefasst:	
„Vierter Abschnitt	
Übergangsbestimmungen; Schlussvorschrift“.	
b) Vor § 22 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 21a Übergangsvorschrift zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz“.	
2. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „§ 289 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 285 Nummer 33“ und die Angabe „§ 315 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 314 Absatz 1 Nummer 25“ ersetzt.	
3. Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>„Vierter Abschnitt Übergangsbestimmungen; Schlussvorschrift“.</p>	
<p>4. Vor § 22 wird folgender § 21a eingefügt:</p>	
<p>„§ 21a</p>	
<p>Übergangsvorschrift zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz</p>	
<p>§ 2 Absatz 2 in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] ist erstmals auf die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.“</p>	
<p><i>(19) Die Prüfungsberichtsverordnung vom 23. November 2009 (BGBl. I S. 3793), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i></p>	<p>(19) entfällt</p>
<p>1. Dem § 61 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p>	
<p>„(3) Die Anlage 1 Position (7) Nummer 1 und die Anlage 4 Position (5) Nummer 1 in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] sind erstmals auf die Prüfung für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.“</p>	
<p>2. In der Anlage 1 Position (7) Nummer 1 werden die Wörter „§ 284 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.</p>	
<p>3. In der Anlage 4 Position (5) Nummer 1 werden die Wörter „§ 284 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.</p>	
<p><i>(20) Die Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3648), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i></p>	<p>(19) unverändert</p>
<p>1. Der bisherige Wortlaut des § 24 wird Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:</p>	
<p>„(2) Die Anlage Position (7) Nummer 1 in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] ist erstmals auf die Prüfung für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In der Anlage Position (7) Nummer 1 wird die Angabe „§ 284 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.	
(21) Die Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung vom 24. Juli 2013 (BGBl. I S. 2777), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(20) un v e r ä n d e r t
1. Dem § 47 wird folgender Absatz 3 angefügt:	
„(3) Die Anlage 1 Position (4) Nummer 1 in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] ist erstmals auf die Prüfung für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.“	
2. In der Anlage 1 Position (4) Nummer 1 werden die Wörter „§ 284 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.	
(22) In § 210 Absatz 2 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19)“ ersetzt.	(21) un v e r ä n d e r t
(23) Die Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(22) un v e r ä n d e r t
1. In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 264 Abs. 2“ durch die Wörter „264 Absatz 1a und 2“ und die Angabe „§ 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3“ durch die Wörter „§ 284 Absatz 2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.	
2. § 8 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 266, 268 Abs. 2 und § 275“ durch die Angabe „§§ 266 und 275“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Sehen sie von der Anwendung ab,“ durch die Wörter „Nehmen die Pflegeeinrichtungen nach Satz 1 das Wahlrecht nach Satz 1 in Anspruch,“ ersetzt.	
cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
„Nehmen die Pflegeeinrichtungen nach Satz 1 das Wahlrecht nach Satz 1 nicht in Anspruch, haben sie außerhalb des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zusätzlich gesonderte Dokumente bestehend aus den in Satz 2 näher bezeichneten Unterlagen zu erstellen.“	
b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.	
3. In § 10 Nummer 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.	
4. § 11 wird wie folgt geändert:	
a) Die Absätze 2 bis 6 werden aufgehoben.	
b) Absatz 7 wird Absatz 2.	
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Die §§ 4, 8 und 10, das Formblatt für die Bilanz (Anlage 1), die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) sowie die Kontenrahmen für die Buchführung in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] sind erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre und die gegebenenfalls hierauf bezogenen Dokumente nach § 8 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden.“	
5. Anlage 1 Passivseite wird wie folgt geändert:	
a) In Passivposten D Nummer 5 und 6 wird jeweils die Angabe „*)“ durch die Angabe „**“ ersetzt.	
b) Die Fußnote wird durch die folgenden Fußnoten ersetzt:	
„*) Die Klammerhinweise auf den Kontenrahmen entfallen in der Bilanz.	
**) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:	
a) Der Klammerzusatz im Ertragsposten Nummer 8 wird wie folgt gefasst:	
„(KUGr. 48, 52, 53, 55)“.	
b) Die Posten 29 bis 33 werden durch folgenden Posten 29 ersetzt:	
„29. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“.	
7. Anlage 4 wird wie folgt geändert:	
a) Die bisherigen Kontenuntergruppen 400 bis 406 werden durch die folgenden Kontenuntergruppen 400 bis 407 ersetzt:	
„400 Erträge aus Pflegeleistungen ohne Pflegestufe	
4000 Pflegekasse	
4001 Sozialhilfeträger	
4002 Selbstzahler	
4003 Übrige	
401 Erträge aus Pflegeleistungen Pflegestufe I	
4010 Pflegekasse	
4011 Sozialhilfeträger	
4012 Selbstzahler	
4013 Übrige	
402 Erträge aus Pflegeleistungen Pflegestufe II	
4020 Pflegekasse	
4021 Sozialhilfeträger	
4022 Selbstzahler	
4023 Übrige	
403 Erträge aus Pflegeleistungen Pflegestufe III	
4030 Pflegekasse	
4031 Sozialhilfeträger	
4032 Selbstzahler	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4033 Übrige	
404 Erträge aus Pflegeleistungen	
Härtefälle	
4040 Pflegekasse	
4041 Sozialhilfeträger	
4042 Selbstzahler	
4043 Übrige	
405 Erträge auf Grund häuslicher Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson	
406 Erträge auf Grund von Regelungen über Pflegehilfsmittel	
407 Sonstige Erträge“.	
b) Die Kontengruppe 56 mit den Kontenuntergruppen 560, 561 und 562 und die Kontengruppe 78 mit den Kontenuntergruppen 780 bis 785 werden gestrichen.	
Artikel 9	Artikel 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Konzernabschlussbefreiungsverordnung vom 15. November 1991 (BGBl. I S. 2122), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, tritt am 1. Januar 2019 außer Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Konzernabschlussbefreiungsverordnung vom 15. November 1991 (BGBl. I S. 2122), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, tritt am 1. Januar 2019 außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Heribert Hirte, Metin Hakverdi, Harald Petzold (Havelland) und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/4050** in seiner 89. Sitzung am 27. Februar 2015 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung überwiesen.

Die Vorlage auf **Drucksache 18/4351** hat der Deutsche Bundestag mit Drucksache 18/4495, Nr. 1.2 am 27. März 2015 an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/4050, 18/4351 in seiner 45. Sitzung am 17. Juni 2015 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/4050, 18/4351 in seiner 46. Sitzung am 17. Juni 2015 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des unter III. dieses Berichts wiedergegebenen Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 18/4050, 4351 in der Fassung des angenommenen Änderungsantrags. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Er empfiehlt Kenntnisnahme der Vorlage auf Drucksache 18/4351.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/4050, 18/4351 in seiner 37. Sitzung am 17. Juni 2015 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/4050 in der Fassung des aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Er empfiehlt ebenfalls Kenntnisnahme der Vorlage auf Drucksache 18/4351.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 22. Sitzung am 25. Februar 2015 mit der Vorlage auf Drucksache 18/4050 (Bundratsdrucksache 23/15) befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs aufgrund des Bezugs zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie durch die Indikatoren wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gegeben sei. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Indikator Entwicklungszusammenarbeit sei die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung nicht plausibel. Eine Prüfbitte sei aber nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/4050 in seiner 43. Sitzung am 4. März 2015 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 51. Sitzung am 22. April 2015 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Heidi Feldt	Beratung entwicklungs- und umweltpolitischer Prozesse, Berlin unabhängige Beraterin
Prof. Dr. Joachim Hennrichs	Arbeitskreis Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht, Köln
Andreas Hübers	ONE, Berlin, Politischer Referent
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), Düsseldorf Sprecher des Vorstands
Hans-Jürgen Säglitz	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Berlin
Prof. Dr. iur. Matthias Schüppen	Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften e. V., Stuttgart Rechtsanwalt.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 51. Sitzung am 22. April 2015 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu den Buchstaben a und b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/4050, 18/4351 in seiner 55. Sitzung am 20. Mai 2015 vertagt und in seiner 58. Sitzung am 17. Juni 2015 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde. Gleichzeitig empfiehlt er die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die EntschlieÙung wurde von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht.

Im Laufe der Beratungen hatte die **Fraktion DIE LINKE.** einen Änderungsantrag in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mit folgendem Wortlaut eingebracht:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Dem Bundestag wird empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4050 mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. Artikel 1 - „Änderung des Handelsgesetzbuches“ - wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe a) wird aufgehoben und die Buchstaben b) bis d) werden zu den Buchstaben a) bis c).

b) Der neue Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.“

2. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 264b wird aufgehoben.“

3. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) aa) wird die Angabe „6.000.000“ durch die Angabe „5.000.000“ ersetzt.

b) In Buchstabe a) bb) wird die Angabe „12.000.000“ durch die Angabe „10.000.000“ ersetzt.

4. Nummer 58 b) wird folgender Buchstabe cc) angefügt:

„cc) Satz 4 wird gestrichen.“

5. Nummer 64 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.“

6. In Nummer 70 wird in dem neuen § 341x Absatz 2 die Angabe „fünzigtausend“ durch die Angabe „fünfhunderttausend“ ersetzt.

II. Artikel 3 - „Änderung des Publizitätsgesetzes“ - wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter ‚oder § 264b‘ gestrichen.“

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 8 werden die Nummern 2 bis 9.

3. Der neuen Nummer 2 wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) Absatz 6 wird aufgehoben.“

III. Artikel 8 - „Änderung sonstigen Bundesrechts“ - wird wie folgt geändert:

1. Der Gliederungseinheit (10) - Änderung des Vermögensanlagegesetzes - wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. In § 24 Abs. 1 S. 2 wird das Komma nach der Angabe ‚1‘ und die Wörter

‚Absatz 3, 4 und § 264b‘ gestrichen.“

2. Die Gliederungseinheit (17) - Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches – werden folgende Nummer angefügt:

a) „7. In § 46 S. 2 wird das Komma nach der Angabe ‚1‘ und die Wörter ‚Absatz 3, 4 und § 264b‘ gestrichen.“

b) „8. In § 135 Abs. 2 S. 2 wird das Komma nach der Angabe ‚4‘ und die Wörter ‚Absatz 3, 4 und § 264b‘ gestrichen.“

3. Folgende Gliederungseinheiten werden angefügt:

a) „(24) In § 6b Abs. 1 S. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der zweite Halbsatz gestrichen.“

b) „(25) Satz 2 des § 9 Abs. 1 des Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.“

Begründung

Zu Artikel 1 - Änderung HGB

Zu Nummer 1

§ 264 Abs. 3, 4 HGB regelt die Befreiung von Vorschriften über Inhalt, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses von Tochtergesellschaften. Dieser Befreiungstatbestand wurde erstmals mit dem „Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz“ (Drucksache 13/7141) eingeführt. Eine stichhaltige Begründung findet sich nicht. Es wurde lediglich angeführt, dass für einen Einzelabschluss kein „Bedürfnis bestünde“ und die entsprechenden Richtlinien eine Befreiungsoption vorsähen. Gleichlautend erfolgt die Begründung zur Einführung des § 264b HGB (siehe auch Nummer 2) mit dem „Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz“ (Drucksache 14/1806). Was aus damaliger Sicht - zudem unionsrechtswidrig (EuGH, Urteil vom 06.02.2014 - C-528/12 -) - als Wettbewerbsstärkung „deutscher Konzerne“ (vgl. Drs. 13/7141) startete, hat sich inzwischen zu einem echten Wettbewerbsnachteil kleiner und mittelständischer Unternehmen im Inland entwickelt (vgl. umfassend Jarass/Obermair, „Faire und effiziente Unternehmensbesteuerung“, 2015, S. 116 f). Es gibt inzwischen eine Vielzahl von Konzernen, insbesondere im Einzel- und Großhandel sowie im Dienstleistungssektor, die mit einem Mutterunternehmen im europäischen Ausland für den regionalen Markt jeweils Tochtergesellschaften als Betriebs- und Vertriebsstätte betreiben (vgl. Beispiel bei Jarass/Obermair, a.a.O.). In der Regel nutzen diese Gesellschaften die Möglichkeit nach § 264 Abs. 3 HGB. Die auf dem regionalen Markt tätigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sind diesen regionalen Tochtergesellschaften als unmittelbare Konkurrenten gegenüber im Nachteil. Sie müssen Jahresabschlüsse nach §§ 264 HGB erstellen, prüfen lassen und offenlegen. Damit haben sie nicht nur einen erhöhten Verwaltungs- und Kostenaufwand. Im Gegensatz zu ihren Konkurrenten in Form der Konzerntöchter können sie nicht Einblick in die Geschäftsunterlagen nehmen und die Entwicklung der Konkurrenz beobachten. Der Einblick in den Konzernabschluss ist für die individuelle und regionale Geschäftsentwicklung der einzelnen Töchter ohne Aussagekraft. Darüber hinaus besteht kein schutzwürdiges Bedürfnis auf Befreiung. Die von § 264 Abs. 3 HGB betroffenen Gesellschaften sind formell und materiell eigenständige juristische Personen. Es ist nicht ersichtlich, warum diese allein aufgrund ihrer Einbindung in ein Unternehmensgeflecht besser gestellt werden sollen, als die übrigen Gesellschaften. Der Gesetzgeber hat dies - jedenfalls mit Blick auf Konzernmütter im Ausland – im Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz noch genauso gesehen. Wer kein Interesse daran hat, dass die Geschäftsentwicklung einzelner Vertriebs- und Betriebsstätten im Detail verfolgt werden kann, darf diese nicht in Konzernstruktur mit rechtlich selbständigen Töchtern betrei-

ben, sondern sollte unselbständige Niederlassungen eröffnen, vgl. dazu § 325a HGB. Unbestreitbar ist die Information aktueller und potenzieller Gesellschaftsgläubiger durch die Offenlegung ein wichtiges Instrumentarium des Gläubiger- und Verbraucherschutzes (Bräuer, „Die Pflicht zur Offenlegung der Rechnungslegung – Plädoyer für die Beibehaltung auch für Klein(st)unternehmen“, NZG 2011, 53, 54). Zwar erhöht die Aufhebung der Befreiungsmöglichkeit den Verwaltungsaufwand bei den Konzerntöchtern. Dieser Aspekt ist vor allem vor dem Hintergrund, dass die Konzerntöchter trotz der Befreiung nach § 264 Abs. 3 HGB weiterhin buchführungspflichtig sind und Jahresabschlüsse erstellen müssen (Baumbach/Hopt/Merkt HGB § 264 Rn. 27), aus den vorgenannten Gründen insgesamt nachrangig (dazu auch Bräuer, a.a.O., S. 55).

Zu Nummer 2

§ 264a HGB stellt bestimmte Personenhandelsgesellschaften mangels Haftung einer natürlichen Person Kapitalgesellschaften systemgerecht gleich (vgl. Begr. BT-Drs. 14/1806). Dementsprechend sieht § 264b HGB wie § 264 Abs. 3, 4 HGB eine Befreiung dieser Gesellschaften von bestimmten Erstellungs- und Offenlegungspflichten vor, sofern sie Konzerntöchter sind und die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Die Aufhebung des § 264b HGB ist Folgeänderung aus Nummer 1 und stellt diese Personenhandelsgesellschaften lediglich vollständig den Kapitalgesellschaften gleich.

Zu Nummer 3

Die Rücknahme der Erhöhung der Schwellenwerte für die Kategorisierung der Gesellschaften und der daraus resultierende Verzicht auf Erleichterungen beruht auf den Empfehlungen des Sachverständigen Schüppen anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 22.04.2015. Zur Begründung wird auf dessen Stellungnahme vom 19.04.2015 sowie das Protokoll der öffentlichen Anhörung verwiesen (vgl. auch Bräuer a.a.O.).

Zu Nummer 6

Die Änderung beruht auf der Empfehlung des Sachverständigen Hübers anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 22.04.2015. § 341x HGB-E regelt als Bußgeldvorschrift die Sanktionen für die Verletzung der Erstellungspflichten des Zahlungsberichtes. Der Entwurf sieht eine Geldbuße bis fünfzigtausend Euro vor. Art. 51 der umzusetzenden Richtlinie 2013/34/EU verlangt, dass die Sanktionen „abschreckend“ sind. In Anbetracht der Adressaten der Zahlungsberichtspflicht - u.a. international agierende Konzerne des Rohstoffsektors - sind 50.000 EUR keine abschreckende Sanktion.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** trug zu dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vor, viele Vorgaben des Gesetzes ergäben sich aus der umzusetzenden Richtlinie. Hintergrund des Änderungsantrags sei unter anderem, dass die Europäische Kommission im Prozess der Richtlinienumsetzung versuche, Einfluss auf die mitgliedstaatlichen Regierungen zu nehmen, ohne dass die Parlamente hier eingebunden seien. Insofern verdeutliche der Änderungsantrag nunmehr, welche Regelungen durch EU-Recht determiniert seien und mit welchen Regelungen Umsetzungsspielräume ausgefüllt würden. Zur phasengleichen Gewinnvereinnahmung finde sich eine Klarstellung in der Begründung der Beschlussempfehlung. Klargestellt werde ebenfalls, dass der Verlustausgleich nach bisherigem deutschem Recht für die Einbeziehung eines Unternehmens in den Konsolidierungskreis für den Konzernabschluss ausreiche. Die Entschließung beziehe sich auf ein bilanzrechtliches Problem, das nicht Gegenstand der Richtlinie, gleichwohl aber in der öffentlichen Anhörung diskutiert worden sei: Durch die anhaltende Niedrigzinsphase sei eine neue Regelung für den Abzinsungszinssatz für Rückstellungen, insbesondere Pensionsrückstellungen, zu treffen, um Ausschüttungsbegrenzungen und möglicherweise sogar Unternehmensinsolvenzen zu vermeiden.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU an. Viele Aspekte, die sich aus der Anhörung ergeben hätten, seien in der Begründung der Beschlussempfehlung berücksichtigt. Mit der Entschließung solle ein bilanzrechtlicher Anreiz gegeben werden, Pensionsrückstellungen zu bilden. Dieser Anreiz solle nicht durch eine Dauerniedrigzinsphase verloren gehen, weshalb ein längerer Bezugszeitraum für die Zinsberechnung angestrebt werde. Gleichzeitig sollten Steuersenkungen vermieden werden. Wegen des hohen Beratungsbedarfs zu diesen Fragen und der am 20. Juli 2015 endenden Umsetzungsfrist der Bilanzrechtsrichtlinie habe man sich entschlossen, mit der Entschließung eine Änderung der bilanzrechtlichen Vorschrift des § 253 HGB in diesem Sinne aufzuzeigen. Sie halte dies für einen Weg, der für alle Fraktionen zustimmungsfähig sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte die kurzfristige Übersendung des Änderungsantrags und der Entschließung. Eine Erläuterung im Ausschuss durch die einbringenden Fraktionen könne die eigenständige

parlamentarische Kontrolle durch die Oppositionsfraktionen nicht ersetzen. Da eine Prüfung des Änderungsantrags nunmehr nicht mehr möglich sei, könne sie – entgegen ihrer ursprünglichen Absicht – nicht zustimmen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Zu Buchstabe a

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 18/4050 verwiesen.

1. Allgemeines

Der Ausschuss begrüßt das Anliegen und die wesentliche Ausgestaltung des Gesetzentwurfs, bei der Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen, zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S.19) das bewährte deutsche Handelsbilanzrecht weitgehend zu bewahren und Änderungen nur vorzunehmen, soweit sie von der Richtlinie gefordert werden.

Für die Unternehmen, aber auch für die Nutzer der Rechnungslegungsunterlagen ist Kontinuität in den Eckpfeilern der gesetzlichen Rahmenbedingungen wichtig, zumal die letzte große Reform des Handelsbilanzrechts mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz 2009 erst wenige Jahre zurückliegt. Das deutsche Handelsbilanzrecht bezieht in § 243 Absatz 1 und in § 264 Absatz 2 Satz 1 HGB die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bewusst ein, so dass etwa eine Definition und Festschreibung des in den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung verankerten Wesentlichkeitsprinzips wie in Artikel 6 der Richtlinie nicht notwendig erscheint.

Zugleich begrüßt der Ausschuss die mit dem Gesetzentwurf angestrebten Verbesserungen wie die Entlastung vor allem kleinerer Unternehmen von bestimmten inhaltlichen Vorgaben der Rechnungslegung und die weitere Harmonisierung der Anforderungen an die handelsrechtlichen Konzern- und Jahresabschlüsse. Der Ausschuss unterstützt insbesondere und uneingeschränkt die Entlastung kleinerer Unternehmen, die durch die Anhebung der Schwellenwerte für die Einstufung als „kleine“ Kapitalgesellschaft unter voller Ausschöpfung der Mitgliedstaatenoption nach der Richtlinie 2013/34/EU erreicht wird. Dies wird zu einer erheblichen Entlastung bei diesen Unternehmen führen und setzt ein Signal zur weiteren Reduzierung der Bürokratiekosten. Ebenso unterstützt der Ausschuss die Entlastung kleinster Genossenschaften durch die Ausweitung der bisher auf Kapitalgesellschaften begrenzten Erleichterungen für Kleinunternehmen. Kleinstgenossenschaften können künftig von erheblichen Entlastungen Gebrauch machen.

Hervorzuheben ist außerdem die vom Ausschuss ausdrücklich unterstützte Einführung einer neuen Berichtspflicht von bestimmten großen Unternehmen des Rohstoffsektors über ihre Zahlungen an staatliche Stellen, mit der spezifisch die Transparenz im Rohstoffsektor erhöht und ein Beitrag zur guten Regierungsführung und Korruptionsbekämpfung vor allem in rohstoffreichen Entwicklungs- und Schwellenländern geleistet wird.

Der Ausschuss hat das von zwei Experten im Rahmen der Anhörung vorgetragene Petition geprüft, den Sanktionsrahmen für Rohstoffunternehmen, die die neue Berichtspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllen, zu verschärfen. Der Ausschuss hält eine solche Verschärfung im Rahmen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes jedoch nicht für erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Sanktionsrahmen für die unterlassene oder fehlerhafte Offenlegung der entsprechenden Zahlungsberichte bei kapitalmarktorientierten Unternehmen künftig auf bis zu 10 Millionen Euro erhöht werden wird, sobald die neue und bis zum 27. November 2015 in deutsches Recht umzusetzende Änderungsrichtlinie zur Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2013/50/EU) umgesetzt wird. Nur für nicht kapitalmarktorientierte und damit in der Regel weniger bedeutende Rohstoffunternehmen bleibt der Sanktionsrahmen des Gesetzentwurfs für ein Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz maßgeblich und ist auch dort mit der engen Anlehnung an den Sanktionsrahmen für Jahres- und Konzernabschlüsse angemessen. Damit wird eine effektive Durchsetzung der neuen Berichtspflicht durch Erzwingung der Offenlegung der Berichte und durch Ahndung von verschuldeten Verstößen sichergestellt.

Allerdings sieht der Ausschuss mit Sorge, dass die Richtlinie in Einzelpunkten zu erheblichem Umstellungsbedarf bei den Unternehmen führen wird. Als besonders kritisch sieht der Ausschuss dabei die mit der Richtlinie

2013/34/EU notwendigen Änderungen im Hinblick auf die Definition der Umsatzerlöse (§ 277 HGB) an. Die Rechnungslegung steht insoweit vor einem erheblichen Wechsel, ohne dass ein erheblicher Mehrwert durch diesen Wechsel erkennbar wäre. Offenbar hat diese Änderung im Rahmen der Verhandlungen über die Richtlinie kaum eine Rolle gespielt; auch die Erwägungsgründe enthalten keine Anhaltspunkte zu dem von der Kommission schon in ihrem Entwurf der Richtlinie enthaltenen Änderungsvorschlag. Anders als bei der Streichung des Postens für außerordentliche Erträge und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt bei den Umsatzerlösen auch keine Angleichung, sondern eine Entfernung von den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS). Die Umsatzerlöse sind zudem eine wichtige Kennzahl, von der nicht nur bilanzrechtliche Fragen, sondern häufig auch vertragliche Vereinbarungen mit Dritten wie beispielsweise Rabatte, Provisionen oder Tantiemen abhängen. Mit der Ausweitung der Definition der Umsatzerlöse auf andere Erträge wird diese Kennzahl nach oben verschoben, ohne dass sich die Substanz der Ertragslage verändert. Die Unternehmen müssen daher nunmehr genau analysieren, ob sich hinsichtlich daran anknüpfender Vertragsklauseln ein gesetzlicher Anpassungsanspruch oder ein darüber hinausgehender Änderungsbedarf besteht.

Auch wenn diese Regelung jetzt national umzusetzen ist, sollte sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene noch einmal dafür einsetzen, dass europaweit dieselbe Auslegung dieser Bestimmung erfolgt, um Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Österreich (§ 189a Nummer 5 des Unternehmensgesetzbuchs in der Fassung des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014, BGBl. Österreich 2015 Teil I, S. 1) und das Vereinigte Königreich (Sec. 474 Absatz 1 des Companies Act 2006 in der Fassung des S. I. 2015/980 „The Companies, Partnerships and Groups (Accounts and Reports) Regulations 2015“ vom 26. März 2015, abrufbar im Internet unter www.legislation.gov.uk/id/uksi/2015/980) haben die neue Richtlinie bereits in gleicher Weise wie im Gesetzentwurf umgesetzt und sich dabei ebenso für eine 1:1-Umsetzung des Wortlauts der Richtlinie entschieden.

Für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass andere Mitgliedstaaten beim bisherigen Begriff der Umsatzerlöse bleiben, fordert der Ausschuss die Bundesregierung auf, in einem zweiten Schritt auf europäischer Ebene ein Verfahren zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU anzuregen, damit auf europäischer Ebene die jetzt zur Umsetzung anstehende Änderung rückgängig gemacht wird. Damit trägt sie dem Verständnis des Ausschusses Rechnung, insoweit „gleitend“ auf das europäische Recht zu verweisen. Gleiches gilt auch für verschiedene weitere Vorschriften (dazu im Folgenden).

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sollte dem Ausschuss innerhalb von fünf Jahren berichten, wie die Richtlinie 2013/34/EU in den einzelnen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Umsatzerlöse umgesetzt wurde, ob ein Verfahren zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU angeregt wurde und welche Erfahrungen aus der Praxis vorliegen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss das Gesetz unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung Drucksache 18/4050 verwiesen.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Vorschriften zur Befreiung von Tochterunternehmen, Personhandelsgesellschaften und Mutterunternehmen von Rechnungslegungsvorgaben. Der Gesetzentwurf wird dabei im Grundsatz unterstützt. Dem Ausschuss erscheint es aber erforderlich, sich mit den Anregungen der Experten aus der Anhörung zu befassen und die Textfassung punktuell zu ergänzen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausschüttungssperre für noch nicht vereinnahmte Beteiligungserträge hat mit Blick auf die phasengleiche Gewinnvereinnahmung unterschiedliche Reaktionen der Experten in der Anhörung hervorgerufen. Auch insoweit unterstützt der Ausschuss den Gesetzentwurf, hält aber einige Erläuterungen für geboten.

Die Streichung des Unternehmenswahlrechts zur vorgezogenen Anwendung aller neuen Vorschriften in der Übergangsvorschrift im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, im Publizitätsgesetz sowie in den Einführungsgesetzen zum Aktiengesetz und zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entspricht dem Anliegen des Bundesrates, das der Ausschuss teilt.

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs – HGB)**Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 253 Absatz 3 HGB-E)**

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Abschreibung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts über einen Zeitraum von 10 Jahren vorzuschreiben, wenn die tatsächliche Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann. Damit nutzt der Gesetzentwurf den in der Richtlinie 2013/34/EU enthaltenen Spielraum maximal aus. Der Ausschuss unterstützt die mit der Umsetzung verbundene Vereinheitlichung der Abschreibung in Fällen, in denen Unternehmen für eine verlässliche Schätzung der Nutzungsdauer keine Anhaltspunkte haben und nach heutiger Rechtslage Unsicherheiten bestehen. Der Ausschuss hat zwar erwogen, ob statt der zehnjährigen Frist eine fünfjährige Frist vorgeschrieben werden sollte. Je länger die Nutzungsdauer ist, desto größer sind Risiko und Auswirkungen einer unter Umständen notwendigen außerplanmäßigen Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts. Da es sich allerdings um einen eng begrenzten Ausnahmefall handelt und sich auch andere Mitgliedstaaten (zum Beispiel Österreich und das Vereinigte Königreich) für eine zehnjährige Abschreibungsfrist entschieden haben, sollte es bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Frist bleiben.

Zu Nummer 5 Buchstabe d (§ 264 Absatz 3 und 4 HGB-E)

Der Ausschuss hat intensiv erwogen, ob die Änderung von § 264 Absatz 3 und 4 HGB zwingend durch die Richtlinie 2013/34/EU veranlasst ist, hält aber die im Gesetzentwurf gefundene Lösung auch unter Einbeziehung der in der Anhörung vertretenen unterschiedlichen Positionen für richtig und notwendig. Die Richtlinie 2013/34/EU sieht in Artikel 37 eine Option für die weitreichende Befreiung von Tochterunternehmen von den an sich geltenden Vorgaben der Richtlinie vor. Der Ausschuss begrüßt es, dass der Gesetzentwurf an der Nutzung der Option und damit an einer erheblichen Entlastung für die Unternehmen festhält. Damit werden wesentliche bürokratische Belastungen für Tochterunternehmen vermieden.

Gegenüber dem Gesetzentwurf sind allerdings einzelne Anpassungen angezeigt.

Die Änderung im Eingangsteil von § 264 Absatz 3 Satz 1 HGB-E ist eine redaktionelle Anpassung, die aus der Praxis angeregt wurde. Statt „die folgenden Voraussetzungen“ lautet der Text nunmehr „alle folgenden Voraussetzungen“.

Die Änderungen in § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 HGB-E dienen der Präzisierung der Anforderungen an die Einstandsverpflichtung des Mutterunternehmens einer Kapitalgesellschaft, um eine Befreiung der Kapitalgesellschaft von den Vorgaben der §§ 264 ff. HGB über die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahresabschlüssen zu erreichen. Nach Artikel 37 der Richtlinie 2013/34/EU, den der Gesetzentwurf wörtlich umsetzt, muss das Mutterunternehmen sich bereit erklärt haben, für die Verpflichtungen des Tochterunternehmens einzustehen. Gemeint ist damit nicht zwingend eine Außenhaftung des Mutterunternehmens gegenüber Gläubigern des Tochterunternehmens. Es reicht eine Innenhaftung gegenüber dem Tochterunternehmen. Eine infolge eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages eintretende gesetzliche Verlustübernahme nach § 302 AktG und eine konzernrechtliche Verbundenheit der Unternehmen reicht für diese Einstandspflicht im Regelfall aus. Entscheidend ist, dass das Mutterunternehmen sicherstellt, dass das Tochterunternehmen jederzeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage ist und es bei Bedarf mit den notwendigen Mitteln ausstattet. Der Ausschuss geht daher davon aus, dass mit der Streichung des Hinweises auf § 302 AktG keine Änderung der bisherigen Praxis notwendig ist.

Es sollte allerdings eine Präzisierung des Gesetzestextes hinsichtlich des Kreises der von der Einstandspflicht erfassten Verpflichtungen und zur Dauer der Einstandspflicht erfolgen. Das Mutterunternehmen hat für alle Verpflichtungen des Tochterunternehmens einzustehen, die am Bilanzstichtag bestehen, auch wenn sie in früheren Geschäftsjahren entstanden sind. Zugleich kann die Einstandspflicht aber im Regelfall auf die Dauer eines Jahres begrenzt werden, weil nach Ablauf eines Jahres nach dem Bilanzstichtag Daten aus einem neuen Geschäftsjahr zur Verfügung stehen. Zu diesem Zeitpunkt wird den Informationsbedürfnissen der Nutzer der Jahresabschlüsse dadurch Rechnung getragen, dass entweder der Jahresabschluss des Tochterunternehmens für das neue Geschäftsjahr offengelegt oder erneut unter Offenlegung des Konzernabschlusses für das neue Geschäftsjahr von der Befreiung Gebrauch gemacht wird.

Im Hinblick auf § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 HGB-E, der die Richtlinie 1:1 umsetzt, ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur ein nach dem HGB oder dem entsprechenden nationalen Recht des Sitzstaates des Mutterunternehmens aufgestellter Konzernabschluss, sondern auch ein in Anwendung der in § 315a HGB bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) aufgestellter Konzernabschluss befreiende Wirkung vermitteln

kann, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 264 Absatz 3 HGB erfüllt sind. Das entspricht der früheren Rechtslage und ergibt sich aus der Bezugnahme von § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 HGB-E auf die Rechtsvorschriften des Sitzstaates und damit auch auf die unmittelbar geltende Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 297/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 62) geändert worden ist, und für inländische Fälle auf § 315a HGB.

Die Änderung in § 264 Absatz 3 Satz 3 HGB-E dient der Klarstellung, dass sich die Anforderung zur Sprache (Deutsch oder Englisch) auf die vom Mutterunternehmen nach § 325 HGB oder nach § 326 Absatz 1 oder 2 HGB offengelegten Unterlagen (Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Bestätigungsvermerk) bezieht. Die Auffindbarkeit dieser Unterlagen unter dem Tochterunternehmen wird von Artikel 37 der Richtlinie 2013/34/EU gefordert. Sie wird für die bereits im Bundesanzeiger veröffentlichten Unterlagen vom Betreiber des Bundesanzeigers technisch so umgesetzt, dass keine weitere Handlung dieser Tochterunternehmen erforderlich ist.

Zu Nummer 6 (§ 264b HGB-E)

Der Ausschuss unterstützt das Anliegen des Gesetzentwurfs, die Regelung des § 264b HGB etwas zu vereinfachen. Wichtig ist aber, zu erreichen, dass auch die an der Spitze eines Konzerns stehende Personenhandelsgesellschaft wie bisher von der Erleichterung profitieren kann. Dazu ist eine Klarstellung erforderlich, die Zweifel der Praxis beseitigt.

Im Hinblick auf die in § 264b HGB-E eingeführte Bezeichnung der „größeren Gesamtheit von Unternehmen“ stellt der Ausschuss fest, dass die Richtlinie 2013/34/EU keine Anhaltspunkte für das Begriffsverständnis enthält. Im Hinblick darauf, dass eine Personenhandelsgesellschaft im Sinn des § 264a HGB aber einen voll haftenden Gesellschafter in Form einer Kapitalgesellschaft haben muss, bilden alle von § 264a HGB erfassten Personenhandelsgesellschaften mit ihren Gesellschaftern mindestens zwei Unternehmen. Daher kann die „größere Gesamtheit“ erst ab drei Unternehmen angenommen werden.

Zu Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 267a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HGB-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Gesetzentwurf führt eine Definition der Bilanzsumme in § 267 Absatz 4a HGB-E ein und greift dabei auch das Gebot auf, einen auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrag im Sinne des § 268 Absatz 3 HGB nicht in die Bilanzsumme einzubeziehen. Damit kann der Text der Vorschriften, in denen eine bestimmte Bilanzsumme Rechtsfolgen auslöst, vereinfacht werden. Während der Gesetzentwurf diese Vereinfachung im Rahmen des § 267 und des § 293 HGB bereits berücksichtigt, fehlt eine entsprechende Folgeänderung noch in § 267a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HGB, die ergänzt werden sollte.

Zu Nummer 12 Buchstabe d (§ 268 Absatz 7 HGB-E)

Bei der Ersetzung des Wortes „oder“ durch das Wort „und“ in Ziffer 1 handelt sich um eine redaktionelle Änderung, um sicherzustellen, dass eine Kapitalgesellschaft alle nach § 251 HGB erforderlichen Angaben im Anhang macht.

Zu Nummer 14 (§ 272 Absatz 5 HGB-E)

Im Hinblick auf die in § 272 Absatz 5 HGB-E vorgesehene Bildung einer ausschüttungsgesperrten Rücklage für noch nicht an die Kapitalgesellschaft ausgeschüttete Beteiligungserträge ist Kritik geäußert worden. In der Anhörung wurden hierzu unterschiedliche Auffassungen vertreten. Der Ausschuss hat ausführlich erwogen, ob die Regelung notwendig ist, und dabei das Ergebnis der Anhörung erörtert. Für den Gesetzentwurf spricht, dass Artikel 9 Absatz 7 Buchstabe c der Richtlinie 2013/34/EU ausdrücklich eine Ausschüttungssperre verlangt und der Gesetzentwurf diese Vorgabe 1:1 umsetzt. Eine Nichtumsetzung führt zum Risiko der Vertragsverletzung. Es sollte daher am Gesetzentwurf festgehalten werden. Klargestellt werden muss allerdings, dass die Rücklage wieder aufgelöst werden kann, sobald der Beteiligungsertrag ausgeschüttet oder durch Entstehung eines Anspruchs der Kapitalgesellschaft auf Ausschüttung dieser zugeordnet worden ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es für die Entstehung eines Anspruchs der Kapitalgesellschaft im Sinne des § 272 Absatz 5 HGB-E genügt, dass die Kapitalgesellschaft den Beteiligungsertrag so gut wie sicher vereinnahmt wird, auch wenn ein Beschluss des

Beteiligungsunternehmens zur Gewinnverwendung noch aussteht. Das dürfte in der Regel anzunehmen sein, wenn die Kapitalgesellschaft Erträge aus einem Tochterunternehmen vereinnahmt. Auf einen Anspruch im Rechtssinne kommt es dabei nach Auffassung des Ausschusses nicht an.

Die Bundesregierung wurde gleichzeitig gebeten, das Verständnis von Artikel 9 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU auf europäischer Ebene noch einmal anzusprechen. Sollte sich daraus ergeben, dass der europäische Gesetzgeber die eingetretene Änderung der Vorgaben nicht beabsichtigt hat und nur auf die sog. Equity-Methode bezogen sehen sollte wie in der Vorgängerrichtlinie, sollte die Bundesregierung auch hier ein Verfahren der Kommission zur Korrektur der Richtlinie anregen.

Zu Nummer 18 Buchstabe a (§ 277 Absatz 1 HGB-E)

In Ergänzung zu den Ausführungen im allgemeinen Teil ist der Ausschuss der Ansicht, dass sich die neue Definition der Umsatzerlöse im Gesetzentwurf sehr eng an der Vorgabe der Richtlinie orientiert und der Begriff damit zu knapp erläutert wird.

Deshalb ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Begriff der Umsatzerlöse ausgeweitet wird und künftig auch einen Teil solcher Erträge erfasst, die bisher unter anderen Ertragsarten wie insbesondere unter sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst werden. Die bisherige Trennlinie in Form der Beschränkung der Umsatzerlöse auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit wird ausdrücklich aufgegeben. Daran kann der Gesetzentwurf nichts ändern, da es sich um eine Richtlinienvorgabe handelt und bei einer einschränkenden Umsetzung ein Vertragsverletzungsverfahren droht. Künftig werden auch alle Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft, die nicht zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehören, und alle Erträge aus dem Verkauf, der Vermietung oder Verpachtung von Produkten der Kapitalgesellschaft, die nicht zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehören, als Umsatzerlöse und damit nicht mehr als sonstige betriebliche Erträge zu erfassen sein. Erbringt ein auf Planungsleistungen spezialisiertes Unternehmen ausnahmsweise eine Bauleistung, werden die daraus erzielten Erträge künftig ebenfalls zu den Umsatzerlösen gehören. Die geänderte Definition wird auch im Lichte des insoweit unveränderten § 275 Absatz 3 HGB (Umsatzkostenverfahren) auszulegen sein, der bei den Herstellungskosten beziehungsweise Anschaffungsaufwendungen einen Bezug zu den Umsatzerlösen verlangt.

Nicht zu den Umsatzerlösen gehört auch künftig ein Ertrag aus der Veräußerung von Anlagevermögen (§ 247 Absatz 1 HGB), da Umsatzerlöse an den Umsatz anknüpfen und Umsatz begrifflich zumindest bei der endgültigen Veräußerung eine gewisse Nähe zum Umlaufvermögen erfordern dürfte. Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen sind künftig als sonstige betriebliche Erträge zu erfassen, da zugleich die Abgrenzung zu außerordentlichen Erträgen entfällt. Das dürfte insbesondere Erträge aus der Veräußerung eines Betriebsgrundstücks, Betriebs oder Betriebsteils oder einer für die Produktion genutzten Maschine betreffen. Werden Produkte, die Gegenstände des Anlagevermögens sind, aber nicht veräußert, sondern nur vermietet, dürften die Erträge hieraus auch künftig zu den Umsatzerlösen gehören (beispielsweise aus der Vermietung von Fahrzeugen im Bestand einer Autovermietung).

Im Übrigen wird es für die Abgrenzung künftig stärker als bisher auf die europäischen Begriffselemente „Produkt“ und „Dienstleistung“ ankommen, die für die meisten Grenzfälle eine hinreichende Orientierung bieten wird.

Ergänzend weist der Ausschuss darauf hin, dass eine weitere Untergliederung der Umsatzerlöse nach § 265 Absatz 5 Satz 1 HGB zulässig ist, falls in der Praxis Bedarf am gesonderten Ausweis der Umsatzerlöse aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bestehen sollte.

Zu Nummer 21 Buchstabe d (§ 285 Nummer 11 HGB-E)

Der Gesetzentwurf vereinfacht die Regelung zur Darstellung des Anteilsbesitzes einer Kapitalgesellschaft und wird vom Ausschuss unterstützt. Der Ausschuss hat darüber hinaus erwogen, ob von der in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe g Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU enthaltenen Option Gebrauch gemacht werden sollte, einer Kapitalgesellschaft die gesonderte Einreichung der Anteilsbesitzliste zum Handelsregister unter Verzicht auf die Darstellung im Jahresabschluss zu gestatten. Der Gesetzgeber hat aber zur inhaltsgleichen Option aus der früheren Richtlinie erst mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz 2009 entschieden, die Option nicht mehr zu ausüben, um die internationale Vergleichbarkeit der Rechnungslegungsunterlagen und die Transparenz der Beteiligungen für Nutzer der Rechnungslegung zu verbessern. An dieser Wertentscheidung sollte festgehalten werden.

Zu Nummer 21 Buchstabe m (§ 285 Nummer 30, 31 und 34 HGB-E)**Zu § 285 Nummer 30 HGB-E**

Die Änderung in § 285 Nummer 30 HGB-E (Streichung von „in den Bilanzen“) ist redaktioneller Art. Es handelt sich um eine sprachliche Bereinigung im Lichte der englischen Sprachfassung der Richtlinie 2013/34/EU, da der Wortlaut der deutschen Sprachfassung der Richtlinie in diesem Punkt etwas unscharf erscheint. Im Anhang darzustellen sind die im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Änderungen der Steuersalden.

Zu § 285 Nummer 31 HGB-E

Der Ausschuss trägt die im Gesetzentwurf in § 285 Nummer 31 HGB-E umgesetzte Umstellung des Ausweises außerordentlicher Erträge und Aufwendungen mit. Damit wird eine Annäherung an die Vorgaben der internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) erreicht und die grenzüberschreitende Vergleichbarkeit der Jahres- und Konzernabschlüsse erhöht. Zugleich verbessert die Regelung die Erkennbarkeit von Sondereffekten im Jahres- oder Konzernabschluss durch die Darstellung von Betrag und Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 2013/34/EU den bisherigen Begriff außerordentlicher Erträge und Aufwendungen ganz aufgibt und durch ein neues Konzept ersetzt. Die englische Sprachfassung der Richtlinie 2013/34/EU verwendet daher nicht mehr den Begriff „extraordinary“, sondern „exceptional“, um den Systemwechsel zu verdeutlichen. Der Gesetzentwurf hat daher ebenfalls den Begriff „außerordentlich“ durch den Begriff „außergewöhnlich“ ersetzt. Entscheidend ist dabei, dass der Vergleichsmaßstab für die „Außergewöhnlichkeit“ von Größe und Bedeutung dabei die konkreten Verhältnisse im Unternehmen und insbesondere die allgemein üblichen Vorgänge in diesem Unternehmen sind. Aus der Perspektive der Nutzer der Rechnungslegung ist daher zu beurteilen, ob der einzelne Ertrag oder die einzelne Aufwendung aus den sonstigen Erträgen oder Aufwendungen aufgrund seiner Größenordnung oder aufgrund seiner Bedeutung so deutlich hervortritt, dass eine gesonderte Erläuterung notwendig erscheint.

Der Ausschuss hält es allerdings für notwendig, den Text von § 285 Nummer 31 HGB-E noch enger an die Richtlinie 2013/34/EU anzulehnen, um keine unnötigen Bürokratiekosten zu verursachen. Dazu sollte die Erläuterungspflicht gestrichen und die Angabe im Anhang auf Betrag und Art der Erträge oder Aufwendungen beschränkt werden. Kapitalgesellschaften können aber, wenn sie es für erforderlich halten, eine Erläuterung in den Anhang aufnehmen.

Zu § 285 Nummer 34 HGB-E

In der Anhörung wurde von einem Experten die in § 285 Nummer 34 HGB-E vorgesehene Angabe des Gewinnverwendungsvorschlags oder -beschlusses kritisiert und vorgeschlagen, die Vorgabe zu streichen oder einzuschränken. Der Ausschuss hat diese Bitte intensiv geprüft, hält aber eine Änderung für nicht sachgerecht. Der Gesetzentwurf setzt die zwingende Vorgabe von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe o der Richtlinie 2013/34/EU um, der keine Möglichkeit zur Einschränkung der Vorgabe enthält.

Zu Nummer 22 (§ 286 HGB-E)

In der Anhörung wurde von einem Experten vorgeschlagen, die Erleichterung des § 286 Absatz 4 HGB auch für börsennotierte Aktiengesellschaften zu öffnen. Dabei geht es um die Möglichkeit, auf die Angabe der Gesamtbezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaft zu verzichten, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen. Der Ausschuss hat diese Bitte erwogen, hält aber eine Diskussion im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht für sachgerecht. § 286 Absatz 4 HGB beruht auf einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers im Rahmen des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes 2005. Zudem ist die Vorstandsvergütung auch ein Thema der aktuell auf europäischer Ebene verhandelten Richtlinie zur Änderung der Aktionärsrechterichtlinie. Deren Entwicklung und Umsetzung sind abzuwarten.

Zu Nummer 23 (§ 288 Absatz 2 HGB-E)

Die Ergänzung in § 288 Absatz 2 HGB-E entlastet mittelgroße Kapitalgesellschaften von der nach § 285 Nummer 32 HGB-E vorgeschriebenen Angabepflicht zu periodenfremden Aufwendungen und Erträgen.

Zu Nummer 27 Buchstabe b (§ 292 Absatz 1 Nummer 3 HGB-E)

Die Änderung dient der Glättung des Gesetzentwurfs und der Vermeidung einer Belastung von Mutterunternehmen, die zugleich Tochterunternehmen in einem größeren Konsolidierungskreis eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat sind. In Drittstaaten wie beispielsweise den USA oder Kanada sind Konzernlageberichte oder deren Äquivalente nicht der Abschlussprüfung unterworfen. Das geltende Recht sieht daher nicht vor, dass der Konzernlagebericht eines übergeordneten Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat geprüft worden sein muss. Daran sollte festgehalten werden, so dass § 292 Absatz 1 Nummer 3 HGB-E entsprechend zu ändern ist.

Zu Nummer 32 Buchstabe a (§ 298 Absatz 1 HGB-E)

Die Änderung von § 298 Absatz 1 HGB dient der Vermeidung einer Anwendung von § 272 Absatz 5 HGB-E auf den Konzernabschluss. § 272 Absatz 5 HGB-E sieht eine ausschüttungsgesperrte Rücklage für Beteiligungserträge vor, wenn sie noch nicht ausgeschüttet bzw. in Form eines Anspruchs zugeordnet worden sind. Der Konzernabschluss hat aber keine Ausschüttungsbemessungsfunktion, so dass sich das Anliegen des § 272 Absatz 5 HGB-E beim Konzernabschluss nicht verwirklichen lässt.

Zu Nummer 33 (§ 301 Absatz 2 HGB-E)

Der Gesetzentwurf möchte erreichen, dass die Erstanwendung der Kapitalkonsolidierung weiter vereinfacht wird. Er sieht daher vor, dass die Wertansätze zum Zeitpunkt der Einbeziehung des Tochterunternehmens auch dann anzusetzen sind, wenn das Mutterunternehmen freiwillig einen Konzernabschluss aufstellt. Der Ausschuss unterstützt den Gesetzentwurf und seine Zielsetzung.

Klarzustellen ist aber, dass es für im laufenden Geschäftsjahr erfolgende Erwerbe von Tochterunternehmen beim Regelfall des § 301 Absatz 1 HGB und damit bei der Bewertung zum Zeitpunkt des Erwerbs bleiben soll. Darüber hinaus kann es Fälle geben, in denen die mit § 301 Absatz 2 HGB bezweckte Vereinfachung der Kapitalkonsolidierung nicht erreicht wird, weil in den Unterlagen der Buchführung frühere Wertansätze vorhanden sind. Das kann beispielsweise bei vormaliger Nutzung der Befreiungen aus §§ 291 oder 292 HGB der Fall sein, in denen es zwar formal an einem Konzernabschluss des Mutterunternehmens, nicht aber an der Bewertung der Beteiligung am Tochterunternehmen fehlt. Daher sollte für diese Fälle eine eng begrenzte Ausnahmemöglichkeit mit Rückkehr zur Bewertung zum Zeitpunkt des Erwerbs des Tochterunternehmens bestehen, deren Anwendung aber im Konzernanhang anzugeben und zu erläutern ist.

Zu Nummer 38 Buchstabe b (§ 313 Absatz 2 Nummer 4 und 6 HGB-E)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die verdeutlichen sollen, dass beim Anteilsbesitz solche Beteiligungen auszuweisen sind, die das Mutterunternehmen selbst oder ein drittes in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen halten.

Zu Nummer 39 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj (§ 314 Absatz 1 Nummer 22 und 23 HGB-E)

Die Änderung in § 314 Absatz 1 Nummer 22 HGB-E (Streichung von „in der Konzernbilanz“) ist redaktioneller Art, auf die Begründung zu § 285 Nummer 30 HGB-E wird verwiesen.

Zur Änderung in § 314 Absatz 1 Nummer 23 HGB-E wird auf die Begründung zu § 285 Nummer 31 HGB-E verwiesen.

Zu Nummer 40 Buchstabe d (§ 315 Absatz 5 HGB-E)

Die Praxis hat an den Ausschuss die Bitte herangetragen, die Erforderlichkeit von § 315 Absatz 5 HGB-E noch einmal zu überprüfen. Der Ausschuss hat sich im Ergebnis davon überzeugt, dass die Regelung beizubehalten ist. Der Gesetzentwurf setzt die in Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU vorgegebene Einfügung einer Erklärung zur Unternehmensführung in den Konzernlagebericht um. Die europäische Vorgabe dazu ist neu und war in den bisherigen Richtlinien nicht enthalten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie bewusst nicht von jedem Tochterunternehmen eine eigene Erklärung zur Unternehmensführung verlangt, die dann

auf Konzernebene einzeln zu berichten wäre, sondern sich auf eine auf den Konzern bezogene – und damit zwingend generalisierende – Aussage des börsennotierten Mutterunternehmens bezieht, die insbesondere nicht die einzelnen unterschiedlichen Rechtsvorschriften berücksichtigen kann, die für die jeweiligen Tochterunternehmen gelten. Entscheidend ist dabei, dass den wesentlichen Anpassungen aus den Besonderheiten des Konzernlageberichts zum Lagebericht dergestalt Rechnung zu tragen ist, dass die Bewertung der Lage der insgesamt in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen erleichtert wird (Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU).

Bei Angaben, die sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane und ihrer Ausschüsse beziehen, genügen die nach § 289a HGB näher spezifizierten Angaben in Bezug auf das Mutterunternehmen als der Konzernspitze, so dass der Inhalt der Erklärung nach § 315 Absatz 5 HGB-E insoweit mit dem Inhalt der Erklärung nach § 289a HGB identisch sein könnte. Im Hinblick auf den Deutschen Corporate Governance Kodex und auf die Unternehmensführungspraktiken dürfte die in § 315 Absatz 5 HGB-E umgesetzte europäische Vorgabe allerdings so zu verstehen sein, dass die auf den gesamten Konzern bezogenen Inhalte vor allem in die Erklärung nach § 315 Absatz 5 HGB-E und die nur auf die börsennotierte Aktiengesellschaft selbst bezogenen Inhalte vor allem in die Erklärung nach § 289a HGB einzubeziehen sind. Bei der Abgrenzung ist dem Wesentlichkeitsgrundsatz in Verbindung mit den unterschiedlichen Zielen von § 289a HGB und von § 315 Absatz 5 HGB-E hinreichend Rechnung zu tragen. Grundaussagen zur börsennotierten Aktiengesellschaft werden daher in beiden Erklärungen erforderlich sein, wobei die Erklärung nach § 289a HGB eine etwas größere Informationstiefe in Bezug auf die berichtende Kapitalgesellschaft und die Erklärung nach § 315 Absatz 5 HGB-E eine etwas größere Informationsbreite bezogen auf die Gesamtverhältnisse des Konzerns bei gleichzeitiger Begrenzung der Informationstiefe enthalten sollte. Eine solche Differenzierung dürfte der Intention des europäischen Gesetzgebers und auch den Informationsbedürfnissen der Nutzer der Rechnungslegung entsprechen.

Zu Nummer 45 Buchstabe a und d (§ 325 Absatz 1 bis 1b und 4 HGB-E)

Der Gesetzentwurf sieht eine stärkere Systematisierung der Regelung über die Offenlegungspflicht von Kapitalgesellschaften vor und nimmt zugleich aus der Richtlinie 2013/34/EU folgende zwingende Änderungen vor.

Der Ausschuss hat im Hinblick auf die Offenlegung der Lage- und Konzernlageberichte erwogen, ob nunmehr von der in Artikel 30 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU enthaltenen Option Gebrauch gemacht werden sollte, Kapitalgesellschaften oder Mutterunternehmen von der Offenlegungspflicht zu befreien, wenn der Lage- oder Konzernlagebericht hinterlegt oder Dritten auf Anfrage herausgegeben wird. Von der inhaltsgleichen Option der beiden früheren Richtlinien hat der deutsche Gesetzgeber allerdings schon seit Beginn keinen Gebrauch gemacht. Auch im europäischen Vergleich nutzen die meisten Mitgliedstaaten diese Option nicht. Die Offenlegung der Lage- und Konzernlageberichte ist wichtig, um den Nutzern der Rechnungslegung Informationen über Chancen und Risiken, über den Geschäftsverlauf und über die künftige Entwicklung des Unternehmens zu geben. Auch im Hinblick auf die nach § 289 Absatz 3 HGB erforderliche Darstellung zu Arbeitnehmer- und Umweltbelangen im Lagebericht einer großen Kapitalgesellschaft erscheint die Offenlegung geboten. Vor diesem Hintergrund sollte an der früheren Wertentscheidung des Gesetzgebers festgehalten werden.

Zudem wurde in der Anhörung von einem Experten vorgeschlagen, die Offenlegung des Beschlusses über die Gewinnverwendung zu streichen, da Dritte anderenfalls Einblick in private Vermögensverhältnisse von Gesellschaftern erhalten würden. Der Ausschuss hat auch diese Bitte erwogen, unterstützt aber den Gesetzentwurf. Die uneingeschränkte Offenlegung des Gewinnverwendungsvorschlags ist durch Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe o der Richtlinie 2013/34/EU vorgegeben. Im geltenden Recht ist zudem auch die Offenlegung des Gewinnverwendungsbeschlusses vorgeschrieben, wenn der Beschluss bei der Offenlegung des Jahresabschlusses noch nicht vorliegt. Der Gesetzentwurf greift diesen Gedanken konsequent auf. Zudem dürfte der Gewinnverwendungsvorschlag und –beschluss in der Regel darauf beschränkt sein, über die Art und den Umfang der Verwendung des Gewinns zu entscheiden, gerade ohne eine Zuordnung der Ausschüttung zu einzelnen Gesellschaftern vorzunehmen.

Der Ausschuss hält es allerdings für erforderlich, den Regelungstext im Übrigen geringfügig anzupassen.

Die Änderung in § 325 Absatz 1a Satz 1 HGB-E dient der Klarstellung, wie die Jahresfrist für die Offenlegung zu berechnen ist, um so der Praxis eine konkrete Hilfestellung zu geben. Die Offenlegungsfrist beginnt mit dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres, auf das sich die Offenlegung bezieht, und endet ein Jahr später.

Die Änderungen in § 325 Absatz 4 HGB sind notwendige Folgeänderungen aus der Neufassung von § 325 Absatz 1 bis 1b HGB und zu ergänzen; sie stellen sicher, dass die in § 325 Absatz 1a HGB-E bezeichnete Offenlegungsfrist bei kapitalmarktorientierten Unternehmen wie bisher vier Monate beträgt.

Zu Nummer 48 (§ 328 Absatz 1a HGB)

Die aus der Praxis angeregte redaktionelle Änderung dient der Angleichung an die im HGB im Übrigen verwendete Terminologie (Einzelabschluss „nach § 325 Absatz 2a HGB“).

Zu Nummer 58 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 340a Absatz 2 Satz 5 und 6 HGB-E)

Der Gesetzentwurf sieht im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU vor, dass die Gewinn- und Verlustrechnung keine Posten außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen (sowie das entsprechende Ergebnis) mehr enthält. Stattdessen werden nach § 285 Nummer 31 HGB-E und § 314 Absatz 1 Nummer 23 HGB-E im Anhang zusätzliche, auch von kleinen Kapitalgesellschaften zu erfüllende Angabepflichten über die einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung vorgeschrieben. Für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sieht der Gesetzentwurf keine Sondervorschriften vor. Allerdings bleiben Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen nach § 340a HGB in Verbindung mit den Vorschriften der Kreditinstitute-Rechnungslegungsverordnung weiterhin verpflichtet, in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung die Posten außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen auszuweisen.

Hintergrund ist, dass die Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 (ABl. L 372, S. 1) noch nicht geändert wurde und weiterhin den Ausweis dieser Erträge und Aufwendungen verlangt. Auf europäischer Ebene bestehen damit verschiedene Vorgaben in zwei Richtlinien. Vorrangig ist aber die für Kreditinstitute spezifische Richtlinie 86/635/EWG, was sich aus Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2013/34/EU ergibt. Die unterschiedlichen Regelungsansätze der Richtlinie 2013/34/EU und der Richtlinie 86/635/EWG in Bezug auf außerordentliche Posten stehen miteinander nicht im Einklang. Soweit in der Gewinn- und Verlustrechnung außerordentliche Erträge oder Aufwendungen auszuweisen sind, reicht es aus, diese im Anhang zu erläutern, wie es das geltende Recht vorsieht. Eine zusätzliche Angabepflicht im Anhang im Hinblick auf die in allen anderen Ertrags- oder Aufwandsposten enthaltenen Erträge oder Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder von außergewöhnlicher Bedeutung kann zu Missverständnissen führen, weil ein großer Teil der Angaben doppelt erscheinen müsste. Dementsprechend ist es sachgemäß, für Kreditinstitute ausschließlich die Vorgaben der Richtlinie 86/635/EWG in Bezug auf außerordentliche Posten anzuwenden und auch im Anhang eine Erläuterung dieser Posten entsprechend dem geltenden Recht beizubehalten, also keine zusätzlichen Angaben nach § 285 Nummer 31 HGB-E bzw. § 314 Absatz 1 Nummer 23 HGB-E zu verlangen. Damit werden Doppelangaben und Umstellungsaufwand für die Kreditinstitute vermieden.

Dazu ist es erforderlich, in § 340a Absatz 2 HGB-E nicht nur für die Gewinn- und Verlustrechnung, sondern auch für die Angabe im Anhang zu außergewöhnlichen Erträgen oder Aufwendungen auf die entsprechende oder unmittelbare Anwendung des § 285 Nummer 31 HGB-E zu verzichten und stattdessen eine dem geltenden § 277 Absatz 4 HGB nachgebildete Erläuterungspflicht im Anhang für die in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisenden außerordentlichen Erträge oder Aufwendungen vorzusehen.

Zu Nummer 60 Buchstabe a (§ 340i Absatz 2 Satz 2 HGB-E)

Die Änderung vollzieht die Änderung von § 340a Absatz 2 HGB-E für den Konzernabschluss von Kreditinstituten nach. Zusätzliche Angaben nach § 314 Absatz 1 Nummer 23 HGB-E sind im Konzernanhang eines Kreditinstitut-Mutterunternehmens entbehrlich. Stattdessen sind die nach § 340a Absatz 2 HGB-E notwendigen Erläuterungen zu außerordentlichen Erträgen oder Aufwendungen nach § 340i Absatz 2 Satz 1 HGB-E auch im Konzernanhang zu machen.

Zu Nummer 64 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 341a Absatz 2 Satz 6 und 7 HGB-E)

Wie bei Kreditinstituten sind auch bei Versicherungsunternehmen spezielle europäische Vorgaben für die Rechnungslegung in Gestalt der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 (ABl. L 374 vom 31. Dezember 1991, S. 7) zu beachten, die nicht geändert worden sind. Das für die Kreditinstitute zu § 340a Absatz

2 Satz 5 und 6 HGB-E beschriebene Problem besteht in gleicher Weise bei Versicherungsunternehmen und sollte auch in gleicher Weise aufgelöst werden.

Dazu ist in § 341a Absatz 2 Satz 6 und 7 HGB-E zu regeln, dass § 285 Nummer 31 HGB-E auf Versicherungsunternehmen keine Anwendung findet. An seine Stelle tritt eine Erläuterungspflicht im Anhang in Anlehnung an das bisherige Recht (§ 277 Absatz 4 HGB), die sich auf die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen außerordentlichen Erträge oder Aufwendungen beschränkt.

Zu Nummer 66 (§ 341j Absatz 1 Satz 2 HGB-E)

Die Änderung vollzieht die in § 341a Absatz 2 Satz 6 und 7 HGB-E vorgenommene Änderung im Konzernabschluss von Versicherungsunternehmen-Mutterunternehmen nach. Zusätzliche Angaben nach § 314 Absatz 1 Nummer 23 HGB-E sind im Konzernanhang eines Kreditinstitut-Mutterunternehmens entbehrlich. Stattdessen sind die nach § 341a Absatz 2 HGB-E notwendigen Erläuterungen zu außerordentlichen Erträgen oder Aufwendungen nach § 341j Absatz 1 Satz 1 HGB-E auch im Konzernanhang zu machen.

Zu Artikel 2 Nummer 2 (Neuer Artikel im EGHGB)

Die Streichung von Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 folgt der Änderungsbitte des Bundesrates. Kapitalgesellschaften müssen die neuen Vorgaben erstmals auf das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr anwenden und dürfen sie nicht schon auf ein früheres Geschäftsjahr anwenden. Damit werden insbesondere die mittelbaren Auswirkungen der Änderung des Handelsbilanzrechts auf die Taxonomie für die elektronische Bilanzübermittlung im Steuerrecht reduziert und der Umstellung mehr Zeit gegeben.

An der Übergangsvorschrift für die Anhebung der Schwellenwerte für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften und für Konzerne in Absatz 2 wird allerdings ausdrücklich festgehalten. Unternehmen können daher schon sehr früh von den Erleichterungen durch Anhebung der Schwellenwerte und den damit verbundenen Entlastungen beim Umfang der Rechnungslegung Gebrauch machen. Notwendig erscheint es dem Ausschuss in diesem Zusammenhang, aus Gründen der Vergleichbarkeit bei der Erstanwendung der neuen Schwellenwerte eine einmalige Erläuterungspflicht im Anhang vorzusehen. Die Änderung und Ergänzung von Absatz 2 ist eine Folgeänderung zu den Streichungen in Absatz 1 und dient darüber hinaus dazu, unter Nutzung der Option in Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie 2013/34/EU für den Zeitpunkt der Erstanwendung der neuen Definition der Umsatzerlöse einen Vergleich mit dem Vorjahr zu ermöglichen.

Hat die Kapitalgesellschaft oder der Konzern im Vorjahr über die auf die typischen Produkte und Dienstleistungen beschränkten Erträge hinaus keine sonstigen Erträge erzielt, die nach § 277 Absatz 1 HGB-E (neuer Fassung) auch Umsatzerlöse wären, sind die Umsatzerlöse nach alter und neuer Definition gleich und es bedarf keiner Erläuterung. Anderenfalls ist im Anhang bzw. Konzernanhang auf die fehlende Vergleichbarkeit hinzuweisen und diese unter nachrichtlicher Darstellung der Umsatzerlöse des Vorjahrs, die sich aus der Anwendung des § 277 Absatz 1 HGB-E ergeben haben würden, zu erläutern. Nutzern der Rechnungslegung wird diese Darstellung im Rahmen der Offenlegung des Jahresabschlusses bekannt. Auch für kleine Kapitalgesellschaften sind nach § 326 Absatz 1 HGB zumindest Bilanz und Anhang offenzulegen.

Zu Artikel 3 Nummer 8 (§ 22 Absatz 5 PubliG)

Die Streichung der Sätze 3 und 4 folgt der Änderungsbitte des Bundesrates. Die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 2 gelten entsprechend.

Zu Artikel 5 (Neuer Artikel im EGAktG)

Die Streichung der Sätze 3 und 4 folgt der Änderungsbitte des Bundesrates. Die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 2 gelten entsprechend.

Zu Artikel 7 (Neuer Artikel im EGGmbHG)

Die Streichung der Sätze 3 und 4 folgt der Änderungsbitte des Bundesrates. Die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 2 gelten entsprechend.

Zu Artikel 8 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Zu Absatz 8 Nummer 1 Buchstabe a (§ 28 Absatz 1 RechZahlV), Absatz 13 Nummer 2 Buchstabe a (§ 34 Absatz 1 RechKredV), Absatz 14 Nummer 1 Buchstabe a (§ 51 Absatz 1 RechVersV) und Absatz 15 Nummer 1 Buchstabe a (§ 34 Absatz 1 RechPensV)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 340a, 340i, 341a, 341j HGB in den entsprechenden Formblatt-Rechtsverordnungen.

Zu Absatz 17 Nummer 6 (§ 356 KAGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Übergangsvorschrift („Die §§ 45 und 48 ... sind“), um dort beide durch den Gesetzentwurf geänderte Vorschriften zu erfassen.

Zu Absatz 19 (Änderung der PrüfV)

Die Änderung entfällt, weil die Prüfungsberichtsverordnung gegenwärtig von der Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht neu gefasst wird. Die erforderliche Anpassung an das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Berlin, den 17. Juni 2015

Dr. Heribert Hirte
Berichtersteller

Metin Hakverdi
Berichtersteller

Harald Petzold (Havelland)
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstellerin